

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Empfangsbekenntnis

Notus energy Wind GmbH & Co. KG
Alt Kosenow 7
17398 Neu Kosenow

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.041/23-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 01.10.2025

Genehmigungsbescheid

Nr. 1.6.2V-60.041/23-51

Gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG¹

I. Entscheidung

Der

Fa. Notus energy Wind GmbH & Co. KG
Alt Kosenow 7
17398 Neu Kosenow

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 14.07.2023, Posteingang am 20.07.2023, zuletzt ergänzt am 10.07.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162-7.2 MW am Standort der Gemeinde Blesewitz, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 24/2015 Blesewitz, entsprechend der nachstehenden Daten und der Angaben Tabelle 1:

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 14
Typ:	Vestas V162-7.2 MW mit Sägezahn hinterkanten
Nabenhöhe:	169,00 m
Rotordurchmesser:	162,00 m
Gesamthöhe über Grund:	250,00 m
Nennleistung:	7,2 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
1	Blesewitz	2	3	33407691	5966259

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege und die windparkinterne Verkabelung.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr, mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern 1.2.4.2, 1.2.4.3, 1.2.4.4, 1.2.4.8, 1.2.10.7, 1.2.10.8 und 1.2.10.12 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)².
- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)³,
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)⁴
- die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG⁵ und § 20 Abs. 1 NatSchAG MV (mittelbare Eingriffe in geschützte Biotope: BFX, VRP, BHB, BLM)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Tab. 2: Übersicht Antragsunterlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis zum Antrag	3
1	Antrag	1

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 14.07.2023 - Formular 1.1 Vollmacht Antrag auf Wechsel in die Verfahrensart gem. § 6 WindBG	5
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
1.3	Sonstiges • Auszug aus dem Handelsregister • Kostenberechnung • Rohbau- und Herstellungskosten • Kostenübernahmeerklärung • Flurstücksicherung	10
2	Karten und Pläne • Übersichtslageplan Maßstab 1:20.000 • Flurkartenübersicht Maßstab 1: 5.000 • Flurstücknachweis • Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 3.000 • Flurstücknachweise • Lagepläne zum Bauantrag Maßstab 1: 2.000	10
3	Anlage und Betrieb	1
3.1	Beschreibung von technischen Einrichtungen • Allgemeine Beschreibung EnVentusTM • Leistungsspezifikation EnVentusTM • Prinzipieller Aufbau und Energiefluss • Herstellererklärung	40
3.2	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht - Formular 3.3	1
3.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen - Formular 3.5	1
3.5	Maschinen-/Bauzeichnungen	6
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	1
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1
4.2		7

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
4.3	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	60
4.4	Schallimmissionsprognose vom 28.03.2025 Schattenimmissionsprognose vom 14.11.2024	125
5	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen – Formular	2
6	Arbeitsschutz	1
6.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	3
6.2	Prüfbericht für eine Typenprüfung	6
6.3	Servicelift	52
6.4	Fallschutzsystem	28
6.5	Rettungssystem	14
6.6	Elektrokettenzug	20
6.7	Notbeleuchtung	2
6.8	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	1
	Ordner II	
8	Betriebseinstellung	1
8.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
8.2	Rückbauverpflichtung	1
8.3	Rückbaukosten	1
9	Abfall Angaben zum Abfall	6
10	Abwasser Angaben zum Abwasser	2
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
11.1	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5	1
11.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Sicherheitsdatenblätter	105
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1
12.1	Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) - Formular 12.1	2

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
12.2	Baubeschreibung - Formular 12.2	3
12.3	Bauvorlageberechtigung	1
12.4	Brandschutz • Allgemeine Spezifikation • Generisches Brandschutzkonzept	13
12.5	Sonstiges • Koordinatenverzeichnis • Lageplan zum Bauantrag Maßstab: 1: 1.000 • Übersichtslageplan Immissionsorte Maßstab: 1:10.000 • Technische Informationen • Hinweis zum Baugrundgutachten	5
12.6	Zuwegung und Kranstellflächen	14
12.7	Prüfberichte Typenprüfungen	113
12.8	Gutachtliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen	146
	Ordner III	
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	2
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben – Formular 13.2	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen – Formular 13.3	1
13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan • Konfliktkarte • Landschaftsbildräume • Biotoptypkarte • Maßnahmenblätter • Anwendung des § 6 WindBG • 1. Ergänzung zum LBP vom 20.05.2025 • Ausnahmeantrag gem. § 20 Abs. 2 NatSchAG M-V vom 08.07.2025	55

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	• Kosten- und Pflegeplan der Ersatz- und Kompensationsmaßnahme vom 26.06.2025 • Antrag auf Anordnung einer Abschaltung bei Landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gem. § 45b Abs. 6 S. 5 BNatSchG • Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung • Stellungnahme zur geplanten Zuwegung	
13.5	Avifaunistische Untersuchungen • Biotoperfassung	49
13.6	FFH-Vorprüfung	32
13.7	Ertragsgutachten	17
13.8	Landschaftsbild	2
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	2
15	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	1
15.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1
15.2	Allgemeine Spezifikation – Vestas Eiserkennung	5
15.3	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	10
15.4	Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem	3
15.5	Gutachten zur Standorteignung vom 26.06.2023 • Extremwindabschätzung	28
15.6	Wartung	9
15.7	Datenblatt Luftfahrthindernissen	2
15.8	Antrag Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	27
15.9	Tages- und Nachtkennzeichnung	18
15.10	Gefahrenfeuer	22
16	Sonstige Antragsunterlagen Abstände/Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8) – Formular 16.1.8	1

2. Bestimmungen

2.1 Aufschiebende Bedingungen

2.1.1 Die Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien (§ 14 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 zur BauVorIVO M-V) ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn)

entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommer-Greifswald schriftlich in Papierform vorzulegen.

- 2.1.2 Die Erklärung nach § 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V des Nachweiserstellers über die Erstellung von Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis, ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform schriftlich vorzulegen. (wenn Ziffer I.2.1.1 erfüllt ist)
- 2.1.3 Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien (siehe Ziffer I.2.1.1) ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V) vor Baubeginn erforderlich. Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen (Turbulenzgutachten, standortbezogenes Baugrundgutachten) und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig (mind. 5 Wochen) vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Zeitgleich ist eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zweifach schriftlich in Papierform vorzulegen.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Turbulenzgutachten aufgrund der wesentlichen Antragsänderung vom 31.03.2025, mit der von der Genehmigungsbehörde vorgegebenen, geänderten Vorbelastung anzupassen ist. Das geänderte Turbulenzgutachten ist zusammen mit den statischen Nachweisen/Berechnungen mind. 5 Wochen vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zweifach schriftlich in Papierform vorzulegen.
- 2.1.4 Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorIVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf. Diesbezüglich sind rechtzeitig (mind. 5 Wochen) vor Beginn der geplanten Baumaßnahme die bautechnischen Nachweise (Brandschutz) in zweifacher Ausfertigung sowie eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorzulegen.
- 2.1.5 Mit der bauaufsichtlichen Prüfung der Statik und der Standorteignung wird ein Prüfsachverständiger für Baustatik beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf mit dem Bau begonnen werden. Die Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.
- 2.1.6 Mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises wird ein Prüfsachverständiger für Brandschutz beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf mit dem Bau begonnen werden. Die Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

2.1.7 Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] zu erbringen. Diese ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald durch die Antragstellerin oder seinen Rechtsnachfolger zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bank- oder Konzernbürgschaft zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.

2.1.8 Dienstbarkeiten: Die folgende Maßnahme ist für den Zeitraum des Betriebs der Anlagen durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen auf den angegebenen Flächen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen.

Dies betrifft nachfolgende Maßnahme:

M1: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen, Gemarkung Blesewitz, Flur 3, Flurstücke 124/1 und 129/3 (Ziffer I.2.10.5).

2.1.9 Kapitalstock – Maßnahme M1: Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Genehmigungsinhaberin dem Dezernat 45 des StALU VP für die Maßnahmenfläche M1 einen Nachweis zur Hinterlegung der Sicherheitssumme (Kapitalstock) in Höhe von [REDACTED] erbringt (Ziffer I.2.10.5).

2.1.10 Erstaufforstungsgenehmigung Forstbehörde – Maßnahme M2: Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird erst wirksam, wenn für die Maßnahme M2 (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung) die Erstaufforstungsgenehmigung der Forstbehörde vorliegt (Ziffer I.2.10.4).

2.2 **Auflösende Bedingung**

2.2.1 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, sollte nicht bis zum 01.10.2028 mit der Errichtung der Anlage begonnen worden sein.

2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.3.1 Während des Betriebes der Anlage und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 2.3.2 Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.3 Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.4 Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

2.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

- 2.4.1 Die von der Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 7.200 kW am Standort Blesewitz verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm⁶ beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.4.2 Der von der Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 7.200 kW am Standort Blesewitz ausgehende maximal zulässige Emissionswert, im Mode SO7200, wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,0$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise⁷) festgesetzt.
- 2.4.3 Die Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode SO2 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4.800 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 103,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 2.4.4 Bis durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter Punkt 2.4.3 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb der Windenergieanlage

auszusetzen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass der aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlage resultierende Beurteilungspegel die Gesamtbelastung an Immissionsorten mit Immissionsrichtwertüberschreitungen in der Nachbarschaft weiter erhöht.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

- 2.4.5 Die Betriebsweisen der Windenergieanlage sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

- 2.4.6 Spätestens 12 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme ist durch Vermessung der Windenergieanlage je ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihren Schallemissionen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich.

Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.

- 2.4.7 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messungen vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

Bewegter Schattenwurf

- 2.4.8 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

- 2.4.9 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 1.2.4.8 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme eine vom Hersteller der Anlage abgegebene Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 2.4.10 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten der Windenergieanlage sind über mindestens 12 Monate zu dokumentieren.
- 2.4.11 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

- 2.5.1 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 1 LBauO M-V und § 17 Ab. 5 BauPrüfVO M-V⁸ ist dem Prüfsachverständigen für Baustatik:
- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
 - die Ausführung statisch, konstruktiver Bauteile
- mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.
- 2.5.2 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 2 LBauO M-V und § 27 Abs. 1 Satz 2 BauPrüfVO M-V ist dem Prüfsachverständigen für Brandschutz:
- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
 - die Ausführung brandschutzrelevanter Bauteile, Anlagen und Einrichtungen
- mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.
- 2.5.3 Die geplante Anlage ist entsprechend der in Anlage 15.2, Blatt 4 der Antragsunterlagen aufgeführten Allgemeinen Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID) unter Pkt. 6.2 Variante 1 mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten.
- Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind gegenüber dem Bauamt des LK V-G vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Hierfür ist von der Genehmigungsinhaberin eine entsprechende Erklärung des Herstellers vorzulegen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.
- 2.5.4 Die Anlage befindet sich dichter 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen. Die Rotoren sind parallel zur jeweiligen Verkehrsflächen auszurichten, sobald die Anlage durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurde.

- 2.5.5 Für diese geplante Anlage sind – für Fußgänger gut sichtbar – Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisfall aufmerksam machen. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. (§ 3 LBauO M-V)
- 2.5.6 Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der verpflichtend einzurichtenden bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß § 46 Abs. 2 LBauO M-V ist zur Inbetriebnahme des BNK Systems gegenüber dem Bauamt des LK V-G zu erbringen.
- 2.5.7 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn dem Bauamt des LK V-G gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V mindestens eine Woche vorher schriftlich in Papierform mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 2.5.8 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters dem Bauamt des LK V-G gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V schriftlich in Papierform mitzuteilen.
- 2.5.9 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung dem Bauamt des LK V-G gemäß § 82 Abs. 2 LBauO M-V mindestens 2 Wochen vorher schriftlich in Papierform anzuzeigen.
- 2.5.10 Vom Bauleiter ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung schriftlich in Papierform vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wurde (§ 56 Abs. 1 LBauO M V). Der Nachweis ist gegenüber dem Bauamt des LK V-G zu erbringen.
- 2.5.11 Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V müssen die Bescheinigungen der Prüfenieure für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird, dem Bauamt des LK V-G vor Nutzungsaufnahme schriftlich in Papierform vorliegen.

2.6 Wasserrechtliche Auflagen

- 2.6.1 Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz⁹ in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.
- 2.6.2 Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind.
Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ ist unverzüglich zu informieren.

- 2.6.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des LK V-G zu benachrichtigen.

2.7 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV¹⁰; BAnz AT vom 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

- 2.7.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 2.7.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 2.7.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbenring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- 2.7.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

- 2.7.5 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m

nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

- 2.7.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.7.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 2.7.8 Der Einsatz einer BNK kann erfolgen, wenn alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und zusätzlich der Wirkungsraum der BNK um die WEA einen Radius von mindestens 5.000 Metern abdeckt. Zudem muss die Nachtkennzeichnung der WEA bereits aktiviert werden, wenn sich das Luftfahrzeug beim Start noch auf der Start- und Landebahn des Flugplatzes Anklam befindet.
Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.7.9 Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.7.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.7.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebs-dauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatz-stromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 2.7.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 2.7.16 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 2.7.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

- 2.7.18 Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr
1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr. [REDACTED]
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: [REDACTED]
schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de. Für die Baubeginnsanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Lan-desregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.8 Brandschutzauflagen

2.8.1 Zu Schulungszwecken und der Einsatzvorbereitung ist für die Windenergieanlage (WEA), den Windpark, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. ein vorhandener zu erweitern und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist als laminierte Ordnermappe mit Rückenbeschriftung auszufertigen und der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr nachweislich (mindestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme) zu übergeben. Im Weiteren erhält die Brandschutzdienststelle ein Exemplar als PDF-Datei zur Archivierung und Weitergabe an die integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Inbetriebnahme (mindestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme) ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbegehung/ Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren. Soweit noch nicht erfolgt ist die Serviceleitstelle des Betreibers der Windenergieanlage in das Alarmierungssystem des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzubinden (§ 14 LBauO M-V).

2.8.2 Insbesondere das Szenario einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln oder widrigenfalls aus einer Abseilvorrichtung kann von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr nicht geleistet werden. Diese Situationen liegen deutlich außerhalb der Vorsorgemaßnahmen der örtlichen Feuerwehr, sind aber dennoch im Ereignisfall zu bewältigen. Hierzu sind seitens des Betreibers verbindliche Kontakte zu eigenen Hilfskräften und Handlungsabläufe bei der Leitstelle des LK Vorpommern-Greifswald (mindestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme) zu hinterlegen.

2.8.3 Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Vegetationsbrandes unterhalb der WEA. Die Löschwasserversorgung kann über Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen. Allgemein entspricht dies der Vorgehensweise bei Feld- bzw. Flächenbränden in diesem Bereich, ist aber mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen. Zur Nach-Befüllung der wasserführenden Löschfahrzeuge ist vor Nutzungsaufnahme eine geeignete Wasserentnahmestelle (z.B.: Löschwasserteiche der umliegenden Gemeinden) nachzuweisen bzw. neu zu schaffen (mindestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme) (§ 14 LBauO M-V).

2.9 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

2.9.1 Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG¹¹) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV¹²) in Bezug auf CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in der Windenergieanlage zu hinterlegen.

- 2.9.2 Der Betreiber hat an der Windenergieanlage gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV¹³)
- 2.9.3 Die Aufzüge (Befahranlagen) in der Windenergieanlage sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).
- 2.9.4 Die in der Windenergieanlage eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.9.5 Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.9.6 Wenn der Betreiber der Windenergieanlage eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet
- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG¹⁴) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV¹⁵) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV¹⁶) zu beachten,
 - b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
 - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)
- 2.9.7 Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

2.10 Natur- und Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.10.1 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor

Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufzunehmen, um den Prüfraum festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen unaufgefordert an das Dez. 45 des StALU VP zu übermitteln (per E-Mail [NaSWind@staluvmv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund):

- 1x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und **unverzüglich** anlassbezogen
- 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouen von Amphibien und Reptilien:
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP
- f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- alle Baumaßnahmen des Vorhabens
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten, ggf. Koordination Durchführung von Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP
- Überprüfung Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter
- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel und Fledermäuse
- Kontrolle der Wanderrouen von Amphibien und Reptilien und ggf. Aufstellung von Schutzzäunen
- Ggf. Koordination Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP

2.10.2 Eintragung Kompensationskataster

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig an die Genehmigungsbehörde. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: [REDACTED] Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED] Homepage <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Kontakt>). Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde – „StALU-VP 45“ VP einzutragen.

2.10.3 Baubeginnsanzeige/Inbetriebnahme

Dem Dezernat 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.10.4 Eingriffsermittlung und Kompensation Landschaftsbild

Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist gemäß des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem am 17.03.2025 geänderten Kompensationserlass Windenergie MV für den Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 52.797 m² KfÄ zu erbringen. Der Vorhabenträger kompensiert den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Umsetzung der Maßnahme M2 „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung (HzE 2018, Maßnahme 1.12). Die Eignung der Maßnahme zum Ausgleich des Landschaftsbilds wird durch das Dezernat 45 bestätigt. Die Erstaufforstungsgenehmigung erfolgt durch das Forstamt Neubrandenburg. Dem Dezernat 45 des StALU VP ist die Erstaufforstungsgenehmigung des Forstamts vor Baubeginn der WEA vorzulegen (siehe Ziffer I.2.1.10).

Kompensationsmaßnahme M2

Es sind 1,5 ha Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung auf ca. 30% der Fläche durch standortheimische Baum- und Straucharten mit Abschluss wirtschaftlicher Nutzung gem. Maßnahme 1.12 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemarkung Blesewitz, Flur 6, Flurstücke 21 und 53 anzulegen.

Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 1.12.

Die Erstaufforstungsgenehmigung ist vom Vorhabenträger beim entsprechenden Forstamt zu beantragen. Diese Bestätigung ist dem Dez. 45 des StALU VP vor Baubeginn der WEA vorzulegen.

Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und dem Dez. 45 des StALU VP anzuzeigen. Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Genehmigung nach dem LWaldG zu beachten.

2.10.5

Kompensation Biotope und Boden

Kompensationsmaßnahme M1

Es sind 0,75 ha Acker in extensive Mähwiesen gem. Maßnahme 2.31 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemarkung Blesewitz, Flur 3, Flurstücke 124/1 und 129/3 umzuwandeln.

Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 2.31. Als weitere Anforderungen sind zu beachten:

- a) Die fristgemäße Fertigstellung (bis zum Baubeginn) der Kompensationsmaßnahme ist dem Dez. 45 des StALU VP gegenüber schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen (per E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund). Die Vorhabenträgerin hat zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen.
- b) Die Bewirtschaftung ist zu protokollieren und dem Dez. 45 des StALU VP jeweils bis zum 30.11. jeden Jahres vorzulegen.
- c) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Setzen von Eichenspaltholzpfehlen im Abstand von 25 m (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.
- d) Das Nutzungskonzept bzw. Pflegeplan sind dem Dez. 45 des StALU VP vor Ausführung vorzulegen. (Pflegeplan vom 26. Juni 2025 liegt dem Dezernat 45 bereits vor.)
- e) Die Maßnahme ist mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu sichern (siehe Ziffer I.2.1.8)

Einrichtung eines Kapitalstocks

Die Genehmigungsinhaberin hinterlegt zur Sicherung der dauerhaften Pflegeverpflichtung der Maßnahme M1 vor Baubeginn einen Kapitalstock als Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED]

Die errechnete Sicherheitssumme von [REDACTED] ist dabei bis spätestens zur Anzeige des Baubeginns zu hinterlegen und dem Dez. 45 des StALU VP nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung muss in Form einer unkündbaren, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen – der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen – unter Verzicht der Einrede der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, vorliegen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein. Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur Beendigung des Pflegezeitraumes der Kompensationsmaßnahme bestehen. Dieser Pflegezeitraum beträgt 25 Jahre (HzE 2018, S. 46).

2.10.6

Artspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit (siehe Ziffer I.2.10.1)

- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: vom 01.04. bis 31.08. (Ziffer I.2.10.7)
- Bauzeitenregelung Kleinvögel: vom 01.03. bis 30.09. (siehe Ziffer I.2.10.10)
- Mastfußgestaltung: vom 01.03. bis 31.08. (siehe Ziffer I.2.10.11)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse: vom 01.05. bis 30.09. (siehe Ziffer I.2.10.12)
- Nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse: vom 15.03. bis 15.11. (siehe Ziffer I.2.10.14)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: 1 x vor der Baufeldfreimachung, mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen, 1x nach Baufertigstellung als Abschlussbericht (siehe Ziffer I.2.10.1)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: jährlich bis zum 30.11. (siehe Ziffer I.2.10.7)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe Ziffer I.2.10.12)
- Fledermaus Abschaltung: jährlich bis spätestens 30.11. (siehe Ziffer I.2.10.13)

2.10.7

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG, ist zwischen dem 01.04. bis 31.08. die geplante Windenergieanlage abzuschalten, sobald auf Flächen die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfindet.

Wie aus der Beschreibung der Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ Satz 3 (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) zu entnehmen ist, haben die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt und Anlagenbetreibenden voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Anlagenbetreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem Dez. 45 des StALU VP mit. Werden die Anlagenbetreibenden von Landwirten informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an das Dez. 45 des StALU VP weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de]). Des Weiteren ist das Dez. 45 des StALU VP unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Anlagenbetreibenden bei dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzureichen.

Die Anlagenbetreibenden haben dem Dez. 45 des StALU VP spätestens bis zur Inbetriebnahme eine Erklärung vorzulegen, dass (durch Vertrag o. ä.) sichergestellt wurde, die zur Umsetzung der Auflage nötigen Informationen rechtzeitig, d. h. vor

Beginn der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse, zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Abschaltungen betreffen folgende Flurstücke, die sich im 250 m Umkreis der WEA befinden:

Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7

Gemarkung Görke, Flur 1, Flurstück 2/1

Gemarkung Postlow, Flur 1, Flurstücke 48, 49, 50, 51, 32/3, 42/2, 43/2, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 53/2

Gemarkung Tramstow, Flur 3, Flurstücke 52, 53, 54, 67

2.10.8 Alternativmaßnahme bei Nichtumsetzung der Maßnahme aus Ziff I.2.10.7

Bei Nichtumsetzung der Maßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ gilt Folgendes:

Es wird zum Schutz von Rotmilan, Weißstorch und Schreiadler eine **phänologiebedingte Abschaltung** gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG angeordnet. Phänologiebedingte Abschaltungen sind stets verfügbar und wirksam, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dafür wird die betroffene Windenergieanlage in der Zeit vom 1. März bis 31. August

- bis zu sechs Wochen (Abstimmung Dez. 45 des StALU VP erforderlich)
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 16 m/s
- bei Niederschlagsmengen von < 10 mm/h

abgeschaltet. Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibern bei dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. einzureichen.

2.10.9 Einzahlung Artenhilfsprogramme

Es ist jährlich zum 01.07. eine Zahlung in Höhe von [REDACTED] erstmalig nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu leisten. Der errechnete Betrag ist dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig
Verwendungszweck: [REDACTED]

2.10.10 Bauzeitenregelung Kleinvögel

Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 30. September. In diesen Zeiträumen können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ÖBB

und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämnungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämnungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung zwischen Dez. 45 und der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 30. September, sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP auszuwählen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

2.10.11 Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung

Um die Attraktivität der Flächen des Vorhabens (die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m, Zuwegungen, Stellflächen) für Greifvögel niedrig zu halten, ist das Anlegen von Hecken, Baumreihen und Teichen auf diesen Flächen unzulässig. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist ist auf diesen Flächen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. unzulässig.

Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung im Radius von 25 m sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hiervon umfasst sind auch die Zuwegung und ggf. über den 25 m-Radius hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Kranstellenflächen und Zuwegungen sind so herzurichten, dass sie ein Aufwachsen von Vegetation dauerhaft verhindern. Die Anlage von für Kleinsäuger attraktiver Bodenvegetation ist zu vermeiden. Auf Böschungen ist zu verzichten. Dies gilt auch für Windenergieanlagen mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten. Auf den Kranstellflächen, den Zuwegungen und entlang deren Grenzen sind Gehölzanpflanzungen untersagt. Es werden keine Sitzwarten für Greifvögel ermöglicht.

Eine Mahd der Kranstellflächen im Mastfußbereich (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.08. untersagt, es sei denn, die Mahd wurde dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig angezeigt und durch das Dez. 45 des StALU VP genehmigt. Diese Flächen unterliegen einem mehrjährigen Pflegerhythmus im ausgehenden Winter. Ausnahmsweise kann eine Mahd auch innerhalb des Zeitraums auf Flächen stattfinden, die zum Zeitpunkt von Arbeiten aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit dem Dez. 45 des StALU VP im Vorfeld abzusprechen.

2.10.12

Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse ist die WEA ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlage durch akustisches Höhenmonitoring an der Windenergieanlage in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höherfassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen (inklusive ProBat-Bericht, RDS-Datei und verbal-argumentativem Gutachterbericht). Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer 1.2.10.12 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

2.10.13

Fledermausabschaltung Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dezernat 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlage auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet wird. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene Windenergieanlage sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene Windenergieanlage muss für jedes Jahr eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene Windenergieanlagen und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

2.10.14 Nächtliche Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Das Dezernat 45 des StALU VP ordnet eine nächtliche Bauzeitenregelung der geplanten Windenergieanlage im Zeitraum vom 15. März bis 15. November von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an. In diesem Zeitraum sind nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen. Ein Alternativzeitraum ist nicht möglich.

Im restlichen Zeitraum des Jahres (16. November bis 14. März) ist während nächtlichen Bauarbeiten die Beleuchtungsdauer, die Helligkeit und die räumliche Lichtverteilung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Dabei sind Leuchtmittel mit einem niedrigen Blauanteil (< 2.000 K) zu verwenden. Strahler und andere Lichtquellen sollen so ausgerichtet werden, dass es zu wenig Lichtemission in Richtung der Gehölze und des Grabens kommt.

2.11 **Auflage der Bundeswehr**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens [REDACTED] mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

II. **Kostenentscheidung**

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Notus energy Wind GmbH & Co. KG.

2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, bei der Bundesbank, der Filiale in Rostock

IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzzeichens [REDACTED]

zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)¹⁷ ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹⁸ keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 14.07.2023, in der mit Eingang am 19.12.2023 ergänzten Fassung, die Notus energy Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 17398 Neu Kosenow, Alt Kosenow 7 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 MW (7,2 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe über Grund von 250 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Blesewitz, Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstück 3 innerhalb des WEG 24/2015 (Blesewitz).

Auf Antrag der Antragstellerin gem. § 6 Abs. 1 WindBG vom 14.07.2023 war eine UVP nicht erforderlich und das Verfahren war daher als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 19 BImSchG zu führen.

Die formelle Vollständigkeit des Antrages wurde zuletzt mit Datum vom 19.12.2023 bestätigt.

Die Vorhabenträgerin reichte die vervielfältigten Unterlagen am 06.02.2024 beim StALU VP ein. Bei der kursorischen Prüfung der Exemplare fiel auf, dass Teile der Unterlagen nicht einheitlich korrekt waren. Mit Datum vom 14.02.2024 reichte die Antragstellerin die korrekten Unterlagen für die Behördenbeteiligungsexemplare ein.

Eine Beteiligung der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 11 der 9. BImSchV¹⁹ erfolgte am 19.02.2024.

Mit Datum vom 14.10.2024 wurde die Antragstellerin aufgrund geänderter Vorbelastung und Fehler in den bereits eingereichten Schall- und Schattengutachten aufgefordert, die Schall- und Schattengutachten anzupassen. Mit Datum vom 15.11.2024 reichte die Vorhabenträgerin die angepassten Gutachten ein und das LUNG M-V wurde mit Datum vom 26.11.2024 erneut um fachliche Bewertung gebeten.

Aufgrund des neuen Realkompensationserlass für das Landschaftsbild M-V vom 27.03.2025 wurden mit Datum 31.03.2025 Nachforderungen seitens des Dezernats 45 des StALU VP gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin am 22.05.2025 digital und am 26.05.2025 (PE) in Papierform ergänzt. Letztmalig wurden die Antragsunterlagen durch die Antragstellerin zur Erfüllung der Nachforderungen durch das Dezernat 45 am 08.07.2025 digital und am 10.07.2025 (PE) in Papierform ergänzt.

Mit Datum vom 31.03.2025 reichte die Antragstellerin nochmals ein überarbeitetes Schallgutachten ein. Die Änderungen bezogen sich auf die verwendeten Betriebsmodi, wobei der Schallmodus für den Tagzeitraum aufgrund angepasster Herstellerbescheinigungen für den beantragten WEA-Typ geändert wurde und der Schallmodus für den Nachtzeitraum freiwillig angepasst wurde. Bei der cursorischen Prüfung der geänderten Unterlagen gelangte die Genehmigungsbehörde nicht zu dem Schluss, dass es sich um eine unwesentliche Änderung (analog § 15 BImSchG) handelt. Sie musste zur Feststellung, ob es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG handelt, eine Tiefenprüfung der Unterlagen beginnen. Dies erfüllte bereits den Tatbestand für eine wesentliche Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 HS 1 BImSchG. Durch die wesentliche Änderung verlor das Vorhaben seine Rangfolge im WP Blesewitz und hatte eine andere Vorbelastung in Bezug auf die Emissionen Schall, Schatten und Turbulenz gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu berücksichtigen. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Bezüglich der Schallemissionen war das Verfahren ohne nachteilige Auswirkungen und ohne weitere Prüfung direkt genehmigungsfähig, d.h. die Tiefenprüfung durch das LUNG hat ergeben, dass eine geänderte Vorbelastung keinen Einfluss auf die zu prüfenden Schallemissionen hat. Die erneute Prüfung des StALU hat ergeben, dass auch die Schattenwurfprognose in diesem Vorhaben nicht erneut durch das LUNG rechnerisch geprüft werden musste, da vor Inbetriebnahme der Anlage alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen sind. Auf Grundlage dieser Daten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen ist (vgl. Ziffer I.2.4.8).

Jedoch hat die Tiefenprüfung des StALU VP gezeigt, dass durch die geänderte Vorbelastung für das Vorhaben, gem. § 5 BImSchG, bezüglich der Turbulenz geänderte schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Insofern musste die geänderte Vorbelastung in Bezug auf die Turbulenz betrachtet und beurteilt werden. Die untere Baubehörde des LK V-G wurde daher mit Datum vom 12.09.2025 erneut beteiligt/gehört. Da, wie in der Bedingung unter Ziffer I.2.1.3 gefordert, die statischen Nachweise erst vor Baubeginn geprüft werden, war es nicht zwingend erforderlich das angepasste Turbulenzgutachten noch innerhalb des Genehmigungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin nachzureichen zu lassen. Vielmehr wurde die Bedingung unter Ziffer I.2.1.3 durch Einfügen des Absatzes 2 ergänzt bzw. konkretisiert.

Zuletzt hat das StALU VP, zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, mit Datum vom 06.06.2025 die Aktualität von Stellungnahmen, die älter als ein Jahr waren, per E-Mail abgefragt. Zudem wurde das Dezernat 45 des StALU VP mit Datum vom 09.07.2025 aufgrund der Novellierung des Realkompensationserlasses für das Landschaftsbild M-V abschließend beteiligt.

Parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren wurde mit Datum vom 03.04.2025 dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Mecklenburg-Vorpommern, eine Untätigkeitsklage zu diesem Vorhaben zugestellt, welche von der Vorhabenträgerin mit Datum vom 31.03.2025 beim OVG Mecklenburg-Vorpommern eingereicht wurde. Das StALU VP wurde aufgefordert binnen eines Monats dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Mit Datum vom 29.04.2025 übermittelte das StALU VP per beBPo die schriftliche Stellungnahme an das OVG Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Stellungnahmen liegen der Entscheidung zugrunde.

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommern mit Stellungnahme vom 12.03.2024 und 06.06.2025
- Bergamt Stralsund mit Stellungnahme vom 21.03.2024 und 10.06.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 30.04.2024 und 03.06.2025
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 25.03.2024 der Landesarchäologie
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahme vom 14.03.2024 und 03.06.2025
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, mit Stellungnahme vom 26.02.2024 und 05.06.2025
- Straßenbauamt Neustrelitz mit Stellungnahme vom 04.03.2024 und 10.06.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Abteilung 2 mit Stellungnahme vom 29.04.2024 und 04.06.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Abteilung 3 mit Stellungnahme vom 29.02.2024
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Stellungnahme vom 23.04.2024 und 06.06.2025
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Stellungnahme vom 12.03.2024 und 17.06.2025
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahme vom 25.03.2024 und 05.06.2025
- Amt Anklam-Land, Gemeinde Blesewitz mit Stellungnahme vom 25.03.2024 und 13.08.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahmen vom 21.06.2024, 05.02.2025 und 04.03.2025

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Dezernat 45 mit Stellungnahme vom 18.03.2024, 31.03.2025, 06.06.2025 und 23.09.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Dezernat 44 mit Stellungnahme vom 13.03.2024 und 17.03.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Dezernat 43 mit Stellungnahme vom 27.03.2025
- 50 Hertz Transmission GmbH mit Stellungnahme vom 28.02.2024 und 06.06.2025
- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ mit Stellungnahme vom 28.02.2024 und 06.06.2025
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam mit Stellungnahme vom 23.02.2024 und 10.06.2025

Weiterhin wurde die fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 05.08.2025 hinsichtlich des Schall- und Schattengutachtens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

2. Rechtliche Würdigung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und des § 6 WindBG²⁰.

2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV)²¹ in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)²².

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genehmigungsbedürftig ist.

Das Vorhaben unterlag gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG²³) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Mit Antrag der Antragstellerin gem. § 6 Abs. 1 WindBG vom 14.07.2023 war eine UVP nicht erforderlich und das Verfahren war daher auch als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 19 BImSchG zu führen.

Nach § 6 WindBG ist in Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen, die sich in einem ausgewiesenen WEG befinden, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG und keine artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG durchzuführen. Dies gilt dann, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach Raumordnungsgesetz oder Baugesetzbuch durchgeführt wurde und nur dann, wenn das WEG nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Antragstellerin wurde am 30.09.2025 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs schriftlich (per E-Mail) über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)²⁴ Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich mit E-Mail vom 30.09.2025 zum Entwurf des Genehmigungsbescheides. Sie hatte keine Anmerkungen.

Dem unter Ziffer 1.2.10.12 genannten Auflagenvorbehalt wurde seitens der Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2a mit E-Mail vom 23.09.2025 schriftlich zugestimmt.

2.3

Materielles Recht

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der unter Punkt 1.2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 MW am Standort Blesewitz, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 24/2015 Blesewitz, nicht entgegenstehen.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die Antragsgrundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)²⁵ und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -. Die Errichtung von Windenergieanlagen zählt zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, soweit für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, was für den Antragsstandort jedoch nicht der Fall ist, da ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht vorliegt.

Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 5 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich durch den Bauherrn erklärt. Die Sicherung der Rückbauverpflichtung wurde durch die Formulierung einer aufschiebenden Bedingung unter Ziffer I.2.1.7 gewährleistet. Die innere Wirksamkeit der Genehmigung wird von der getroffenen Regelung abhängig gemacht.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben ebenso nicht entgegen, da der Abstand der beantragten Anlage zur Wohnbebauung ca. 1.000m beträgt. Im Übrigen regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Die Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB ist im vorliegenden Fall eingehalten. Die Gesamthöhe beträgt 250 m. Ein atypischer Fall liegt nicht vor.

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Für die beantragte Anlage ist die angemessene Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Lage des Antragsgrundstückes an einer öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Das Vorhaben befindet sich, ausweislich der positiven Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 19.02.2024, innerhalb des gemäß Zweiter Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RREP VP) verbindlich als Windeignungsgebiet Nr. 24/2015 „Blesewitz“ ausgewiesenen Gebiets. Der Plan ist durch Rechtsverordnung vom 18.10.2023 in Kraft getreten. Der Errichtung der Windenergieanlage stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Die bauplanungsrechtliche und raumplanerische Zulässigkeit ist somit gegeben.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen

Verfahren, hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, von der Baugenehmigungsbehörde, hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, hier der Gemeinde Blesewitz, entschieden.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 LBauO M-V durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ersetzen.

Die Gemeinde Blesewitz hat mit Schreiben vom 10.04.2024 ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB versagt. Die Versagung ging mit Datum 16.04.2024 formgerecht innerhalb der Zweimonatsfrist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB beim StALU Vorpommern ein.

Von der Gemeinde Blesewitz wurden im Wesentlichen die folgenden Gründe zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vorgetragen:

1. Der Abstand der Windkraftanlage zur umliegenden Wohnbebauung ist zu gering
2. Verlust von landwirtschaftlicher Fläche
3. Beeinträchtigung des allgemeinen Wohlbefindens ortsansässiger Bürger
4. Störung des sozialen Friedens innerhalb der Gemeinde
5. Optisch bedrängende Wirkung
6. Verschlechterung des Landschaftsbildes
7. Wertminderung der Grundstücke

Das StALU Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde geprüft, ob eine rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegt und eine Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch die Genehmigungsbehörde möglich ist. Nach derzeitiger Prüfung ist nicht erkennbar, dass das gemeindliche Einvernehmen aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt wurde.

Begründung

Die Ausweisung der Windeignungsgebiete (WEG), die in der aktuellen und rechtskräftigen zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern beschlossen wurden, obliegt nicht der Genehmigungsbehörde und ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG.

Insbesondere den von der Gemeinde vorgetragenen Versagungsgründen der Beeinträchtigung des allgemeinen Wohlbefindens, der Lebensqualität und der psychischen Gesundheit der ortsansässigen Bürger (gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) kann die Genehmigungsbehörde nicht folgen. Die Antragsunterlagen enthalten entsprechende Gutachten zu Schall- und Schattenemissionen, welche durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) und das Landesamt für Umwelt und Geologie (LUNG) überprüft und ausgewertet wurden. Die derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infrasschallerzeugung moderner WEA weisen im Infrasschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infrasschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infrasschall, den WEA emittieren, belegt. Aussagen, die diesen

Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Damit im Hinblick auf die Schall- und Schattenemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, werden entsprechende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Somit ist das Vorhaben diesbezüglich genehmigungsfähig.

Des Weiteren wurden Versagensgründe gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB aufgeführt (durch Verschlechterung des Landschaftsbildes ist die Erholungsfunktion geschädigt und der Tourismus weiter rückläufig). Auch dazu enthalten die Antragunterlagen das entsprechende Gutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP), in welchem die Anwendung des Kompensationserlasses Windenergie M-V erläutert wird. Der LBP wurde durch das Dezernat 45 des StALU VP, Naturschutzrechtlicher Vollzug, Windenergieanlagen, ebenfalls überprüft und ausgewertet, und sie hat dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Dem Argument des Verlustes von landwirtschaftlicher Fläche folgt die Genehmigungsbehörde nicht. Der LBP widerlegt das Argument. Die Böden im Vorhabengebiet sind mit nur durchschnittlichen Bodenzahlen bewertet und aufgrund regelmäßiger Bodenbearbeitung ist das Gebiet flächendeckend vorbelastet. Auch in Bezug auf § 2 Satz 1 des EEG ist das Vorhaben durch das überragende öffentliche Interesse und den hohen Wert für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zugunsten der erneuerbaren Energien gegenüber dem Verlust von landwirtschaftlicher Fläche abzuwägen.

Die Betrachtung der Argumente der Störung des sozialen Friedens innerhalb der Gemeinde und die Wertminderung der Grundstücke wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht behandelt und ist nicht Gegenstand der Genehmigung.

Auch den Argumenten des zu geringen Abstandes zur Wohnbebauung und der optisch erdrückenden Wirkung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB der Windkraftanlage kann die Genehmigungsbehörde nicht folgen. Die Bauplanung des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat diese Sachverhalte geprüft und ausgewertet und dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zugestimmt (vgl. oben: Planungsrechtliche Zulässigkeit).

Gemäß § 71 Abs. 4 Landesbauordnung M-V wurde der Gemeinde Blesewitz am 17.07.2024 Gelegenheit gegeben, innerhalb von einem Monat erneut über das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Antrag zu entscheiden. Innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat hat sich die Gemeinde Blesewitz am 13.08.2024 noch einmal kurz dazu geäußert und klargestellt, dass sie an den vorgebrachten Versagensgründen festhält.

Somit rechtfertigten keine von der Gemeinde vorgetragenen Gründe die Versagung des Einvernehmens. Sie ist damit unzulässig und erfolgte rechtswidrig. Somit war das Ermessen der Genehmigungsbehörde die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu ersetzen auf Null reduziert und daher geboten.

Prüfergebnis weiterer Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

Baudenkmalschutz

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege (LAKD) in Schwerin wurde mit Schreiben vom 19.02.2024 im Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme, unter Verweis der einzuhaltenden Frist von einem Monat gemäß § 11 der 9. BImSchV, gebeten. Das LaKD M-V – Landesarchäologie - äußerte sich unter Angabe von Hinweisen erstmalig zu o.g. Vorhaben mit Datum vom 25.03.2024 mit dem Votum, dass im Bereich des Vorhabens bislang keine Bodendenkmale bekannt sind. Eine Stellungnahme des Fachgebiets Bau- und Kunstdenkmale des LAKD M-V wurde nicht abgegeben.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (LK V-G) gibt in ihren Stellungnahmen vom 21.06.2024 und 04.03.2025 bekannt, dass sie keine denkmalschutzfachlichen Stellungnahmen im Rahmen von BImSchG-Verfahren in Bezug auf Windenergie mehr abgibt.

Durch die fehlende Stellungnahme des LAKD und die Weigerung der unteren Denkmalschutzbehörde des LK V-G, zur Abgabe einer Stellungnahme zum Baudenkmalschutz, sah sich die Genehmigungsbehörde, das StALU VP, nunmehr der Aufgabe der Beurteilung der Bau- und Kunstdenkmale gegenüber.

Die Vorhabenträgerin, die Fa. Notus Energy Wind GmbH & Co. KG, reichte im Verlauf zweier anderer Windenergievorhaben, welche ebenfalls von ihm im WEG Blesewitz geplant werden (Blesewitz I [REDACTED] Blesewitz II [REDACTED])

[REDACTED] auch schon Sachverständigengutachten gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 9. BImSchV, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, ein. Im Zuge dessen und unter der Annahme, dass es auch im hier genannten Verfahren Probleme und Verzögerungen durch fehlerhafte bzw. fehlende oder widersprüchliche Stellungnahmen des LAKD und der unteren Denkmalschutzbehörde des LK V-G kommen würde, wollte die Vorhabenträgerin im Rahmen einer Anfrage vom 19.09.2023 zeitgleich das Sachverständigengutachten für dieses Verfahren einreichen. Da durch das Vorhaben möglicherweise die Aufgabenbereiche des LAKD und der unteren Denkmalschutzbehörde des LK V-G berührt werden, wurden, wie bereits oben erwähnt, beide mit Datum vom 19.02.2024 in der Behördenbeteiligung des Genehmigungsverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Sachverständigengutachten war demzufolge (noch) nicht nötig, und die Vorhabenträgerin wurde mit Datum vom 27.10.2023 darüber in Kenntnis gesetzt. Unschädlich dagegen war die Einreichung des Leistungsverzeichnisses der Fa. Ramboll durch die Vorhabenträgerin am 19.09.2023.

Zur Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange wurde jedoch, wie bereits oben erwähnt, ein Denkmalschutzgutachten in diesem Vorhaben nötig und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde reichte die Antragstellerin, die Fa. Notus Energy Wind GmbH & Co. KG, mit Datum vom 10.10.2024 (PE) ein Sachverständigengutachten gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 9. BImSchV, den Denkmalschutzfachbeitrag der Firma Ramboll (vom 30.06.2024) ein.

Mit Inkrafttreten der BImSchG-Novelle am 09.07.2024, welche ohne Übergangsfrist unverzüglich anzuwenden war, hatte die Genehmigungsbehörde nun gem. § 10 Abs. 5, bei nicht abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörde, zu Lasten

der beteiligten Behörde ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben, um abschließend über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entscheiden zu können. Da in diesem Vorhaben bereits vor dem Inkrafttreten der BImSchG-Novelle die Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde stattfand und das Sachverständigengutachten erstellt wurde, und welches lediglich verspätet eingereicht wurde, konnte dieses Gutachten hier zur Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange herangezogen werden.

Die Gutachterin stellte fest, dass die Belange des Denkmalschutzes durch das geplante Vorhaben nicht erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V²⁶ (Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) berührt werden. In Abwägung mit dem § 2 EEG würden selbst bei einer Erheblichkeit die Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V nicht überwiegen und nur atypischen Ausnahmefällen wäre ein Vorrang einzuräumen. Im hier vorliegenden Fall konnte das Stadtbild Anklam als atypischer Sonderfall angesehen werden, wurde jedoch nicht erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V berührt. Eine Abwägung nach § 2 EEG war daher entbehrlich.

Im Ergebnis der aus dem Fachgutachten ermittelten Fakten war festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalfachlichen Belange ausgeschlossen werden kann. Die Überzeugungskraft der gutachterlichen Äußerung als auch die plausiblen Ausführungen der Gutachterin wurden seitens der Genehmigungsbehörde überprüft. Substantiierte Einwände waren den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Genehmigungsbehörde folgte und orientierte sich an den Prüfergebnissen der Gutachterin.

Weitere Belange

In ihrer Stellungnahme vom 21.06.2024 äußerte die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G, dass keine Bodendenkmale bekannt sind. Das LAKD äußerte sich zu Bodendenkmälern gleichermaßen.

Eine Beteiligung des Landeskirchenamtes war in diesem Verfahren nicht erforderlich, da weder das LAKD noch die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G in ihren Stellungnahmen eine Betroffenheit von Kirchen feststellten.

Der Netzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH wurde in Bezug auf eventuelle betroffene Freileitungsanlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Es wurde keine Betroffenheit festgestellt.

Des Weiteren wurde im Genehmigungsverfahren in Bezug auf die Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Anlagen der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ gehört. Dieser hat sich dazu geäußert und hatte keine Einwände vorzubringen. Die Hinweise zur Querung des Vorfluters durch die Zuwegungen sind laut Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ zu beachten und wurden der unteren Wasserbehörde des LK V-G zur Kenntnis gegeben.

Daneben wurde auch der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (ZWAb) gehört. Es wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen und die gegebenen Hinweise zu beachten sind.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat keine Gründe gegen das Vorhaben vorgetragen. Die Koordinierende Stelle Digitalfunk des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V äußerte ebenfalls keine Bedenken zum Antragsgegenstand.

Belange der Abteilungen 2 und 3 des StALU VP stehen dem Vorhaben nicht entgegen, und es wurden keine Einwände vorgebracht.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat bei Einhaltung der beantragten Parameter keine Bedenken angeführt und verweist im Übrigen auf die zivile Luftfahrtbehörde.

Das LaGuS M-V, das MWITA M-V und das Dezernat 45 des StALU VP stimmten dem Vorhaben unter den Voraussetzungen der Aufnahme der unter 1.2. ff. genannten Bestimmungen dieses Bescheides zu.

Die fachliche Stellungnahme des LUNG M-V hinsichtlich des Schall- und Schattengutachtens wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die maßgeblichen Immissionsorte der nächsten schützenswerten Umgebungsbebauung wurden bauplanungsrechtlich beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

Die Dezernate 44 und 43 des StALU VP stellten keine Betroffenheit durch das Vorhaben fest.

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat unter Bezug auf Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Das Bergamt Stralsund hat neben Hinweisen sonst keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen aus Sicht der von ihnen zu bewahrenden Belange vorgebracht.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Neubrandenburg - stimmte dem Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht zu.

Folglich ist unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden und anderer Träger öffentlicher Belange festzustellen, dass mit Erteilung der unter Punkt 1.2 des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auch wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft und bestätigt.

Dem Antrag war zu entsprechen.

2.4

Begründung der Bestimmungen (Ziff. 1.2.)

Die Bestimmungen unter Ziffer 1.2 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen unter Ziffer I.2 wie folgt:

2.4.1

Begründung zu den Bedingungen (Ziff. I.2.ff)

Zu Ziffer I.2.1 aufschiebende Bedingungen

Die bauordnungsrechtlichen Bedingungen ergeben sich aus den §§ 72 und 66 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) und den §§ 10, 11 und 14 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V).

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

Der Bauherr hat in der Antragsunterlage bereits die Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben. Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlage wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ nach der Formel:

Eine Anrechnung späterer Verwertungserlöse aus der Anlage stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (vgl. OVG S-H 5 LB 4/19 vom 24.06.2020).

Anzahl der Anlagen	Nabenhöhe in m	Betrag in Euro	Prozent	Summe
1	169	2.000,00	1,4	

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von zu hinterlegen wäre.

Zu Ziffer I.2.2 auflösende Bedingung

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (hier: Datum 01.10.2028) wurde unter Berücksichtigung der Interessen der Antragstellerin und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können.

Der Gesetzgeber gibt in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Möglichkeit vor, die Befristung der Genehmigung auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage abzustellen. Die Gewährung der Behörde, das Erlöschen des Bescheids auf den Beginn der Errichtung der Anlage zu beziehen, erfolgte unter der Maßgabe die Frist so großzügig wie möglich zu gestalten. Der Zeitpunkt der Errichtung beginnt bereits mit der Baufeldfreimachung und beinhaltet nicht die vollständige Errichtung der Anlage. Die von der Antragstellerin angegebenen langen Lieferzeiten sind damit ausreichend berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet. Eine Verlängerung der Frist auf Antrag möglich (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2.4.2 Begründung zu den allgemeinen Nebenbestimmungen (Ziff. I.2.3)

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird.

2.4.3 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.2.4)

Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose - Schallimmissionsprognose vom 28.03.2025, Windpark Blesewitz III, Bericht-Nr. NEP Schall 007-2023 Rev. 03 (vgl. Anlage 4.3 der Antragsunterlagen) wird weitgehend bestätigt.

Die Einschränkung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Gutachterin die Vorbelastungssituation in der Schallimmissionsprognose teilweise anders als genehmigt dargestellt und berechnet hat. Dies betrifft insbesondere die Bestandsanlagen des Windparks Meadow/Postlow. Die genehmigten Schallleistungspegel der WEA der Typen ENERCON E-66/18.70, Nordex N90, ENRONWIND EW 1.5s und GE 1.5 sl hat die Gutachterin in der Schallimmissionsprognose einer Unsicherheitsbetrachtung gem. Ziff. 3 der LAI-Hinweise unterzogen. Diese Verfahrensweise wurde Gutachtern durch das LUNG in der Vergangenheit regelmäßig auch so vermittelt. Durch Rechtsprechung wurde allerdings inzwischen klargestellt und mehrfach bestätigt, dass die Vorbelastung (nur) mit den Auswirkungen ihres rechtmäßigen Betriebs – also den in ihrer Genehmigung festgelegten Schallpegeln bzw. den Annahmen der damaligen Schallgutachten – angesetzt zu werden braucht, da diese als genehmigungsrechtlich fixierte Anforderungen gelten. Eine Überschreitung dieser Anforderungen wäre nicht genehmigungskonform, sodass ein nachfolgender Betreiber nicht verpflichtet werden kann, eine Vorbelastung zu berücksichtigen, die nicht rechtmäßig ist. Das LUNG hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht. Aus den genehmigten bzw. als genehmigt anzusehenden Schallleistungspegeln ist in der Prognose also unter Zuhilfenahme des Referenzspektrums unter Ziff. 6 der LAI-Hinweise ein Oktavspektrum zu generieren, eine nachträgliche Unsicherheitsbetrachtung ist für diese WEA nicht angezeigt. Insofern wird die aus dem Betrieb vorstehend benannter WEA resultierende Vorbelastung in der Schallimmissionsprognose überbewertet.

Darüber hinaus ist auch der Emissionsansatz für die genehmigte WEA des Typs Vestas V162-6.0 MW falsch. Die Gutachterin hat hier in dem Wissen, dass der Hersteller auch die Eingangsgrößen für Prognosen dieses WEA-Typs in einer Revision geändert hat, eine Anpassung vorgenommen. Dies ist unzulässig, da der für Prognosen zu wählende Emissionsansatz in diesem Fall genehmigungsseitig vorgegeben ist. Die Änderung wirkt sich durch bis zu 0,3 dB(A) niedrigere Teilbeurteilungspegel, resultierend aus dem prognostizierten Nachtbetrieb der WEA des Typs Vestas V162-6.0 MW, aus.

Letztendlich nehmen alle vorstehenden Abweichungen jedoch keinen Einfluss auf das Prüfergebnis. Aus schalltechnischer Sicht ist dem Antrag zu entsprechen, weil die Gutachterin in der Schallimmissionsprognose korrekterweise darstellt, dass sich durch den geplanten schallreduzierten Betrieb (Mode SO2) der WEA des Typs Vestas V162-7.2 MW im Beurteilungszeitraum „nachts“ keine Immissionsorte in deren gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich befinden. Auftretende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ an Immissionsorten in Postlow resultieren aus der Vorbelastung.

Die Schallimmissionsprognose ist aber aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Emissionswerten für die beantragte WEA um Herstellerangaben handelt, mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Im Jahr 2024 wurden seitens des Herstellers Vestas die Herstellerbescheinigungen des beantragten Anlagentyps komplett zurückgezogen und im November 2024 neue Herstellerbescheinigungen und Herstellerangaben bekanntgegeben. Verhält sich die WEA in ihrer kleinen Betriebsstufe (Mode SO2) nicht erwartungsgemäß, steht zu befürchten, dass ggfs.

doch Immissionsorte in deren Einwirkungsbereich gelangen und sich die in der Nachbarschaft ohnehin angespannte Immissionssituation weiter verschärft (§ 5 Abs. 1 BImSchG). Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise ist die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen²⁷ Vermessung an der hier genehmigten oder einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden. Auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA wird verwiesen.

Immissionsrichtwerte und Teilbeurteilungspegel werden für die Zusatzbelastung nicht festgelegt, da im, gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten, Einwirkungsbereich der geplanten Anlage keine maßgeblichen Immissionsorte liegen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

Schatten

Das vorliegende Gutachten - Schattenimmissionsprognose vom 14.11.2024 Windpark Blesewitz III, Bericht-Nr. NEP Schatten 007-2023 (vgl. Anlage 4.4 der Antragsunterlagen) - entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“ der LAI²⁸.

Im Beschattungsbereich der geplanten WEA befinden sich zahlreiche Immissionsorte in den Ortslagen Postlow, Tramstow und Blesewitz, die prognostisch sämtlich bereits durch die WEA der Vorbelastung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betroffen sind. Insofern darf die geplante WEA an keinem Immissionsort zusätzliche Immissionsbeiträge mehr leisten (Nullbeschattung). Für die betroffenen Immissionsorte sind Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Wirksamkeit im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen ist.

2.4.4 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff. 1.2.5)

Die Auflagen ergeben sich aus den §§ 3, 46, 53, 56, 72, 81 und 82 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) und den §§ 17 und 27 der Bauprüfverordnung Mecklenburg- Vorpommern (BauPrüfVO M-V). Sie sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung. Die Prüfung der Standsicherheit und des Turbulenzgutachtens/Baugrundgutachtens sowie des Brandschutznachweises erfolgt vor Baubeginn durch einen beauftragten Prüfenieur.

Die Ausstattung der Anlage mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung begründet sich aus § 46 Abs. 2 LBauO M-V in Anlehnung an luftfahrtrechtlichen Bestimmungen.

2.4.5 Begründung der wasserrechtlichen Auflagen (Ziff. I.2.6)

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV²⁹).

2.4.6 Begründung der luftverkehrsrechtlichen Auflagen (Ziff. I.2.7)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 6.3.2024
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766)
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Die WEA befindet sich außerhalb der Kontrollzone eines Flughafens, jedoch ca. 4.700 m westlich des Flugplatzes Anklam, der für den Tag- und Nachtflugbetrieb genehmigt ist. Daher ist die Anordnung der Erweiterung des Wirkungsraums der BNK auf 5.000 m an dem WEA-Standort erforderlich und die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der WEA notwendig, wenn sich das Luftfahrzeug noch auf der Start- und Landebahn des Flugplatzes Anklam befindet und es somit keinen Überraschungseffekt beim Start gibt (s. Auflage I.2.7.8).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

2.4.7 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.2.9)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des

Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus geltenden Normen. Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

- 2.4.8 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Bedingungen (Ziff. I.2.1.8 – Ziff. I.2.1.10) und Auflagen (Ziff. I.2.10)

2.4.8.1 Dienstbarkeiten (Ziff. I.2.1.8)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid ist, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Die Herrichtung der Ausgleichsflächen ist dem StALU Vorpommern rechtzeitig, vor Baubeginn nachzuweisen. Dies ist nötig, um sicherzustellen, dass mit Baubeginn die entsprechenden Flächen bereits angelegt sind und ihre naturschutzbezogene Funktion erfüllt werden.

2.4.8.2 Kompensationsmaßnahme M1 (Ziff. I.2.1.9)

Die Maßnahme dient der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und Biotope. Diese müssen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich zeitgleich mit Beginn des Eingriffes, folglich mit Baubeginn, kompensiert werden. Zur Überprüfung der angeordneten Umsetzung der Maßnahme ist es notwendig, den entsprechenden Nachweis vor Baubeginn vorzulegen. Gemäß den Vorgaben der HzE 2018 ist für den Eingriff aufgrund der dauerhaften Pflegeverpflichtung ein

Kapitalstock zu ermitteln. Dieser ermittelte Betrag ist zur Sicherung der andauernden Pflegeverpflichtung in Form einer unkündbaren Bürgschaft gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG zu sichern.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessen ist daher die Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung angezeigt.

2.4.8.3 Erstaufforstungsgenehmigung Forstbehörde – Maßnahme M2 (Ziff. I.2.1.10)

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen. Die Kompensation zur Anlage von Waldflächen setzt eine Erstaufforstungsgenehmigung der zuständigen Forstbehörde voraus. Daher ist im Rahmen einer aufschiebenden Bedingung durch die Antragsstellenden nachzuweisen, dass die rechtliche Verfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen in Form der notwendigen Genehmigung vorliegt. Im vorliegenden Fall kompensiert die Antragstellerin die geplanten Eingriffe mit einer Aufforstung gem. Ziff. I.2.10.4 der Genehmigung. Die hierfür erforderliche Genehmigung der zuständigen Forstbehörde ist zum Wirksamwerden der Genehmigung nach dem BImSchG dem Dez. 45, StALU VP, vorzulegen.

2.4.8.4 Ökologische Baubegleitung (Ziff. I.2.10.1)

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen

einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Für die Begründung bezüglich der geforderten Protokolle siehe Ziffer III.2.4.8.7 (Protokollierungen).

2.4.8.5 Eintragung Kompensationskataster (Ziff. I.2.10.2)

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) mitsamt der in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Daten sind grundsätzlich durch die Behörden an die zuständigen Stellen zu übermitteln, § 17 Abs. 6 S. 2 BNatSchG. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ÖkoKtoVO M-V kann die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde dem Verursacher des Eingriffes auferlegen, die Angaben elektronisch in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form innerhalb von 6 Monaten zu übermitteln. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidende Behörde ihrer Pflicht zur Übermittlung nachkommen. Daher ist die vorige Kontaktaufnahme mit dem LUNG zur Übermittlung der Daten in der vorgesehenen Form notwendig.

2.4.8.6 Baubeginnsanzeige/Inbetriebnahme (Ziff. I.2.10.3)

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

2.4.8.7 Protokollierungen

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer

Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23). (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhabende, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

2.4.8.8 Eingriffsermittlung und Kompensation Landschaftsbild (Ziff. I.2.10.4)

Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern solche Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zu leisten – vorausgesetzt, der Eingriff wird genehmigt oder tatsächlich durchgeführt. Die Art und Höhe der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder der Ersatzgeldzahlung richten sich dabei nach dem Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2025.

Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild beläuft sich auf 52.797 m² KFÄ. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Realkompensationserlasses und berücksichtigt die im LBP (1. Ergänzung vom 28.04.2025) dokumentierte Ermäßigung aufgrund der Überlagerung einzelner WEA-Flächen. Grundlage der Ermittlung bilden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE MV, 2018).

Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt vollständig durch die Umsetzung der Maßnahme M2 „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung“. Diese Maßnahme M2 ist geeignet, die Eingriffe in das Landschaftsbild auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

2.4.8.9 Eingriffsermittlung und Kompensation Biotope und Boden (Ziff. I.2.10.5)

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V in Verbindung mit §§ 14, 15 BNatSchG dar. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Kompensationsbedarf zum Ausgleich von Biotopen und Boden für die Errichtung der geplanten Windenergieanlage beträgt 30.178 m² KfÄ. Der Gesamtbedarf wird durch die Maßnahme M1 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ vollständig kompensiert.

Die Kompensationsmaßnahme M1 ist geeignet, die Eingriffe in die Natur auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

2.4.8.10 Begründung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542), § 45b BNatSchG und § 6 WindBG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

2.4.8.11 Artspezifischer Einstieg (Ziff. I.2.10.6)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter

Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbot gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Eine Betroffenheit folgender Vogelarten ist aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben im Vorhaben aufgrund der vorliegenden Kartierungen sowie behördlichen Daten gegeben:

Tabelle 1: Betroffene Brutpaare und Abstände zu den WEA

Horst	Abstand zur WEA nach § 45b BNatSchG
[REDACTED]	<u>Nahbereich</u>
[REDACTED]	Erweiterter Prüfbereich
[REDACTED]	Erweiterter Prüfbereich
[REDACTED]	Erweiterter Prüfbereich
[REDACTED]	Erweiterter Prüfbereich
[REDACTED]	Erweiterter Prüfbereich

Im vorliegenden Fall sind für das Vorhaben zur Vermeidung und ggf. dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Arten die nachfolgend genannten Maßnahmen notwendig.

2.4.8.12

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Ziff. I.2.10.7)

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse stellen eine signifikante Aufwertung der Flächen als Nahrungsquelle dar, die zu einem temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisiko führt. Als Maßnahme zur Absenkung dieses Risikos im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ist die Anlage daher temporär abzuschalten. Diese Maßnahme ist laut Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG insbesondere für die hier betroffenen Arten Schreiadler, Weißstorch und Rotmilan wirksam. Die Betroffenheit wird unter Ziff. 6.4.1. Tabelle 1 dargestellt.

Die Maßnahme dient damit der Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff. BNatSchG. Durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Die Radien und zeitlichen Vorgaben sind den Vorgaben der Formulierung aus Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme, die der Gesetzgeber in vergleichbaren Fällen vorschlägt, angelehnt, da dies insofern einen verhältnismäßigen Rahmen nach Ansicht des Dezernates 45 des StALU VP definiert.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet und erforderlich, das Ziel der Verminderung des Kollisionsrisikos zu erreichen. Angesichts der Formulierung als fachliche anerkannte Standardmaßnahme für die betroffenen Arten ist sie auch angemessen.

Die Anordnung der Mitteilungspflichten und der Protokollzusendung (siehe Ziffer III.2.4.8.7 (Protokollierungen)) sind aufgrund der Verpflichtung der Behörde, angeordnete Maßnahmen gem. § 17 Abs. 7 S. 1 BNatSchG zu überprüfen, notwendig. Dies umfasst auch die Vorlage der Erklärung, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen der betreibenden Person und den betroffenen Landwirten vorliegt.

Die tatsächliche Umsetzung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen stellt eine in der Praxis wiederkehrende Herausforderung dar. Um auf diesbezügliche Probleme reagieren zu können, ist die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen als mildestes Mittel vorzuziehen. Sollte sich diese im Einzelfall jedoch als nicht wirksam herausstellen, da beispielsweise die Kommunikationswege zwischen Landwirt und Betreiber nicht funktionieren, ist auf eine alternative Maßnahme, hier die phänologiebedingte Abschaltung abzustellen. Diese ist gleichermaßen geeignet, das vorhandene Tötungsrisiko für die genannten Arten [Schreiadler, Weißstorch und Rotmilan] unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bei Fehlgehen der Anordnung unter Ziff. I.2.10.5 stellt sie darüber hinaus das nächstmildere Mittel dar. Sie ist auch als in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG benannte Standardmaßnahme verhältnismäßig im engeren Sinn.

Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gelten grundsätzlich als verfügbar. Weiterhin ist die Maßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ zumutbar, da die Vorhabenträgerin von der Regelung nach § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG Gebrauch macht, nach welcher Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, auf Verlangen der Antragstellerin angeordnet werden können. Die beauftragten Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ wird daher ohne weitere Prüfung auf Zumutbarkeit angeordnet.

Nahbereich - Rotmilan

Die geplante Anlage befindet sich im Nahbereich des Rotmilanvorkommens. Im Nahbereich gilt nach § 45b Abs. 4 BNatSchG die unwiderlegbare Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Es sind daher fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nötig, um die signifikante Risikoerhöhung im Sinne des Gesetzes zu mindern. Eine wirksame Maßnahme ist im vorliegenden Fall die Maßnahme *Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen*.

Nach Vollzugsempfehlung zum § 6 WindBG vom BMUV und BMWK (2023), sind Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, auch im Nahbereich anzuordnen: „Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der

Vorschrift gemindert werden.“ Daher sind jährlich 450 € pro MW in das nationale Artenhilfsprogramm einzuzahlen.

Erweiterter Prüfbereich - Weißstorch

Die geplante WEA befindet sich im erweiterten Prüfbereich der Weißstorchvorkommen [REDACTED] sowie [REDACTED]

Der Weißstorch ist nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie geschützt. Zudem zählen Weißstörche auf der Roten Liste in MV zur Kategorie 2 und somit als „stark gefährdet.“ Der Brutbestand hat seit den 1990er Jahren weiter deutlich abgenommen“ (Vökler et al. 2014).

Die geplante WEA befindet sich auf einer aus der Nutzung genommenen Fläche bzw. Grünlandfläche. Alle Grünlandflächen im Umkreis von 2000 m um die Fortpflanzungsstätte werden laut LUNG MV (AAB 2016) als essentielle Nahrungsfläche für den Weißstorch betrachtet.

Die westlich direkt an die Windenergieanlage angrenzende Dauergrünlandfläche liegt windparkzugewandt im erweiterten Prüfbereich der Vorkommen [REDACTED] und [REDACTED] und umfasst insgesamt 30 % bzw. 45 % der insgesamt im erweiterten Prüfbereich der o.g. Vorkommen vorhandenen Grünlandflächen. Für das Vorkommen in [REDACTED] befindet sich ein Anteil von ca. 25 % des gesamten Grünlands im erweiterten Prüfbereich auf der genannten betroffenen Grünlandfläche. Die an die WEA angrenzende Grünlandfläche ist zudem mit vielen Gräben durchzogen, welche mehrere Grünlandflächen miteinander verbinden.

Aufgrund des hohen Anteils an Dauergrünland und Gräben im gesamten erweiterten Prüfbereich der Brutpaare, der Lage sowie der Eignung als essentielle Nahrungsfläche, ist mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit auf diesen Flächen angrenzend an den WEA-Standort und anhand der prognostizierten Flugkorridore auch im rotorüberstrichenen Bereich zu rechnen.

Durch die Funktion des Dauergrünlands als essentielle Nahrungsfläche der Brutpaare, besteht durch die räumliche Nähe zum angrenzenden Ackerschlag eine Attraktionswirkung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse. Auch aufgrund derer, ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im rotorüberstrichenen Bereich durch funktionale Beziehungen signifikant erhöht.

Es herrscht zudem eine unverstellte Sicht zwischen den Horststandorten und den intensiv bewirtschafteten Ackerschlägen um die Windenergieanlage, was den Tieren eine unmittelbare Erkennung eines Ereignisses zulässt. Die Detektionswahrscheinlichkeit der Fläche ist unmittelbar zur Zeit der Bewirtschaftung noch zusätzlich gesteigert, indem die Bewirtschaftung (einschließlich Sekundäreffekten wie z. B. Staubentwicklung; hoch über der Fläche kreisende Greifvögel) eine Signalwirkung hat, und zwar abhängig von Mindestgröße, Zeitdauer der Bewirtschaftung, unter Umständen Relief, räumlichem Kontext sowie ggf. Typ des Bewirtschaftungsereignisses (Mahd, Wenden, Umbruch, etc.). Je geringer das Nahrungsangebot im Lebensraum der Vögel und je größer der Nahrungsbedarf zum

entsprechenden Zeitpunkt ist, desto bedeutsamer ist die frisch bewirtschaftete Fläche. Der erhöhte Nahrungsbedarf während der Jungenaufzucht, zieht die Tiere auf die frisch geschaffenen Nahrungsflächen (BfN-Schriften 669, 2023). Die anfliegenden Brutpaare werden so in den rotorüberstrichenen Bereich gelockt und sind einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Somit besteht besonders zu Zeiten der Bodenbearbeitung bzw. zu Zeiten landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse in der Nähe des Mastfußbereiches der WEA eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Weißstörche im Rotorbereich.

Im Fachgutachten zur Habitatpotentialanalyse (ARSU 2023) ist genannt, dass für den Weißstorch Ackerflächen bei Erntearbeiten besonders attraktiv gelten. Weiterhin ist nach einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten seit 2017 die Empfehlung veröffentlicht, beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland), die betroffenen Windenergieanlagen zum Schutz der Greifvögel und Störche abzuschalten.

Auch die Fachagentur Windenergie an Land hat eine Empfehlung zur Abschaltung bei Flächenbewirtschaftung veröffentlicht (2018): „Beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) kann kurzzeitig ein erhöhtes Nahrungsangebot insbesondere für Greifvögel entstehen und damit eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos herbeigeführt werden. Mit einer Betriebsregulierung wird das Ziel der Vermeidung von Kollisionen durch eine temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen zu Zeiten hohen Kollisionsrisikos an Standorten mit hoher Aktivität einer oder mehrerer Windenergieanlagen-sensibler Arten verfolgt.“

In einem Beschluss vom OVG Lüneburg (12.12.2018, 4LA389/17) wurde die Anordnung von Abschaltzeiten während bodenwendender Bearbeitungen, Grünlandmahd und Ernte als rechtmäßig beschieden: „Denn die o. a. landwirtschaftlichen Aktivitäten ziehen in der Nähe brütende Greifvögel an und tragen so zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei, dem durch die Anordnung von Abschaltzeiten Rechnung getragen wird.“

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 45b BNatSchG zu verhindern, ist daher die Maßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ an der geplanten WEA umzusetzen.

Erweiterter Prüfbereich- Rotmilan

Die geplante WEA befindet sich im erweiterten Prüfbereich eines Rotmilanvorkommens [REDACTED]. Im erweiterten Prüfbereich gilt nach § 45b Abs. 4 BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht sei, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in der vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Die Regelvermutung trifft nicht zu. Durch die Vielzahl an Dauergrünlandflächen im Vorhabengebiet und die aus Fachkreisen und Studien belegte große Attraktivität

von landwirtschaftlichen Bearbeitungen, besteht eine Anlockung der Brutpaare in den rotorüberstrichenen Bereich der Windenergieanlage.

Es befinden sich mehrere Grünlandkomplexe im erweiterten Prüfbereich des Rotmilanvorkommens, die alle durch zahlreiche Gräben mit einander verbunden sind. Es ist davon auszugehen, dass diese für den Rotmilan bedeutende Nahrungshabitate darstellen, so auch die größere Grünlandfläche angrenzend an die geplante Anlage, regelmäßig von den Rotmilanen angefliegen wird.

Der rotorüberstrichene Bereich der Anlage ist im vorliegenden Fall gleich für mehrere Brutpaare (insgesamt zwei Rotmilan-Vorkommen) attraktiv. Da die Verfügbarkeit von Grünlandflächen und somit wichtigen Nahrungshabitaten für die Rotmilanvorkommen an den jeweiligen Horststandorten begrenzt ist und aufgrund territorialen Verhaltens (Südbeck et al. 2005) auch untereinander Konkurrenz besteht, ist davon auszugehen, dass während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse auf die rotorüberstrichenden Flächen im Vorhabengebiet ausgewichen wird und die Flächen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen somit von mehreren Individuen angefliegen werden.

Während der Jungenaufzucht ist der Nahrungsbedarf am höchsten und frisch bewirtschaftete Flächen sind als Nahrungsflächen besonders bedeutsam (BfN-Schriften 669, 2023). Durch die Bewirtschaftung wird eine aufgrund aufgewachsene Vegetation, geschlossene, und zur Nahrungssuche wenig geeignete Fläche plötzlich hoch geeignet, weil diese schlagartig freigelegt wird. Zusätzlich erlangt diese Fläche durch die Bewirtschaftung weitere Attraktivität, da regelmäßig Mahdopfer wie Kleinsäugetiere, Bodenbrüter, Amphibien und Reptilien zu erbeuten sind (Deutsche Wildtier Stiftung 2023).

In der Studie Vermeiden oder Lenken: Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks (BfN 2024) wurde die räumliche und zeitliche Attraktionswirkung von Bewirtschaftungsereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen auf Rot- und Schwarzmilane untersucht. Während der Sommermonate Mai bis Ende Juni werden die Jungvögel aufgezogen. Daher findet zu dieser Zeit eine besonders intensive Nahrungssuche statt. Gleichzeitig ist in der Agrarlandschaft der Bewuchs so hoch, dass die Milane auch andere offene Flächen abfliegen: Straßen, Feldwege, darunter auch Zuwegungen und Brachflächen von Windenergieanlagen. Während dieser Jahreszeit besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko der Vögel sobald im Umfeld von Windenergieanlagen landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse stattfinden, da sich die Tiere an den entsprechenden Flächen regelrecht versammeln (BfN 2024). Einzelne Mahdflächen stellen während dieser Zeit eine besondere Attraktivität dar, da kaum alternative Nahrungsflächen genutzt werden können (Mammen et al. 2023). Die Studie des BfN (2024) stellte fest, dass die Aktivität von Milanen am Tag der Bearbeitung der Fläche bis zu 30-mal höher ausfiel im Gegensatz zu Zeiten ohne landwirtschaftliche Bearbeitung. Brütende Milane flogen auch weiter entfernte Mahdflächen als 2 km Entfernung an. Daraus lässt sich schließen, dass auch im erweiterten Prüfbereich ein temporär signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Milane vorherrscht, da Bewirtschaftungsereignisse eine extrem hohe Attraktionswirkung ausüben. Zur selben Erkenntnis kam die Studie Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge (Hötter et al., 2013), welche deutlich höhere Flugaktivitäten von Rotmilanen auf frisch bearbeiteten Flächen nachwies. Die Nahrungsverfügbarkeit ist dann so hoch, dass

Brutpaare teils 8-13 km weit zu gemähten Flächen fliegen. Dies erklärt die hohe Anzahl an Individuen (bis zu 43 gleichzeitig), die beobachtet werden konnten (Mammen et al. 2023). Auch Wellmann (2013) konnte in seiner 2008 bis 2012 durchgeführten Studie nachweisen, dass während der Zeit der Jungenaufzucht, bearbeitete landwirtschaftliche Flächen als bevorzugte Nahrungsflächen für den Rotmilan dienen. Im Austausch mit einem namenhaften Ornithologen (schriftliche Mitteilung vom 30.04.2024) wurde dem StALU VP mitgeteilt, dass während langjähriger Felderfahrung zweistellige Ansammlungen von Milanen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen beobachtet werden konnten, obwohl der Brutbestand im Nahbereich deutlich geringer war als die beobachtete Individuenzahl. Die Tiere flögen aus großer Höhe an und ließen sich dann regelrecht fallen, wobei sie beim Abflug bzw. beim Absenken der Flughöhe die Rotorzone von Windenergieanlagen durchqueren würden.

Aufgrund artspezifischer Habitatnutzung ist von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Individuen auszugehen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge hat. Diese kann durch die fachlich anerkannte Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ hinreichend verringert werden.

Erweiterter Prüfbereich - Schreiadler

Es befindet sich ein Schreiadlerbrutpaar [REDACTED] der geplanten WEA. Die geplante WEA befindet sich im erweiterten Prüfbereich.

Der Schreiadler ist gem. Anh. I EG-VSRL sowie § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97 eine streng geschützte Art und gilt auch auf der roten Liste in Deutschland sowie in MV als „vom Aussterben bedroht“ (Ryslavy et al. 2020, bfn). Vor allem Mecklenburg-Vorpommern hat für den Erhalt der Schreiadlerpopulationen in Deutschland eine besondere Verantwortung, da hier ca. 80 % der gesamten deutschen Population von rund 100 Brutpaaren brüten (AAB MV 2016). Aufgrund der Seltenheit der Vogelart gilt ein Brutpaar als lokale Population, welches es mit gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zu schützen gilt. Die geplante Anlage befindet sich in einem größeren Grünlandkomplex mit vielen Gräben, welche zudem mehrere Grünlandflächen miteinander verbinden. Die Umgebung um die Anlage weist somit attraktive Nahrungshabitate für den Schreiadler auf: Da eine der Hauptnahrungsquellen Amphibien darstellen (Deutsche Wildtierstiftung 2025), wird von einer grundsätzlich hohen Nutzung dieser Flächen ausgegangen. Im gesamten erweiterten Prüfbereich des Schreiadlers sind nur ca. 15 % der Gesamtfläche Grünland. Aufgrund dieser geringen Anzahl an Grünlandflächen in der unmittelbaren Umgebung des Schreiadlerhorstes und der Tatsache, dass sich davon ca. 100 ha Grünland angrenzend an die geplante Anlage befindet, ist davon auszugehen, dass auch die Flächen um die Anlage als essentielle Nahrungsflächen vom Schreiadler genutzt werden.

Da bereits von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Schreiadler auf diesen Flächen auszugehen ist, da es sich hier höchstwahrscheinlich um essentielle Nahrungsflächen des Brutpaares handelt (Landeskoordinator Schreiadlerschutz MV, 23.06.2025), ist auch zu vermuten, dass auch bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, was mit einer plötzlich erhöhten Nahrungsverfügbarkeit einhergeht, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in den vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage erhöht ist.

Die Attraktivität von bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen für den Schreiadler ist auch in der Literatur und Fachkreisen relevant und bekannt. So ist im Fachgutachten zur Habitatpotentialanalyse (ARSU 2023) genannt, dass für Schreiadler Ernteereignisse auf Ackerflächen kurzfristig eine besondere Attraktionswirkung ausüben. Dies konnte dem StALU VP von einem Schreiadlerbetreuer bestätigt werden. Dieser beschrieb, dass bei Ernteereignissen bis zu acht Schreiadler beobachtet werden konnten, obwohl sich die nahegelegensten Brutreviere in 5-6 km Entfernung befanden und weitere in 10 km Entfernung. Ähnliche Beobachtungen wurden dem StALU VP aus Fachkreisen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie beschrieben. Weiterhin ist nach einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten seit 2017 die Empfehlung veröffentlicht, beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland), die betroffenen Windenergieanlagen zum Schutz der Greifvögel abzuschalten.

Auch die Fachagentur Windenergie an Land hat eine Empfehlung zur Abschaltung bei Flächenbewirtschaftung veröffentlicht (2018): „Beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) kann kurzzeitig ein erhöhtes Nahrungsangebot insbesondere für Greifvögel entstehen und damit eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos herbeigeführt werden. Mit einer Betriebsregulierung wird das Ziel der Vermeidung von Kollisionen durch eine temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen zu Zeiten hohen Kollisionsrisikos an Standorten mit hoher Aktivität einer oder mehrerer Windenergieanlagen-sensibler Arten verfolgt.“

In einem Beschluss vom OVG Lüneburg (12.12.2018, 4LA389/17) wurde die Anordnung von Abschaltzeiten während bodenwendender Bearbeitungen, Grünlandmahd und Ernte als rechtmäßig beschieden: „Denn die o. a. landwirtschaftlichen Aktivitäten ziehen in der Nähe brütende Greifvögel an und tragen so zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei, dem durch die Anordnung von Abschaltzeiten Rechnung getragen wird.“

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht sei, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in der vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Die Regelvermutung trifft nicht zu. Durch die oben dargelegte große Attraktivität von landwirtschaftlichen Bearbeitungen, besteht eine Anlockung des Brutpaares in den rotorüberstrichenen Bereich der Windenergieanlagen. Aufgrund artspezifischer Habitatnutzung ist von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Individuen auszugehen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge hat. Diese kann durch die fachlich anerkannte Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ hinreichend verringert werden.

2.4.8.13

Einzahlung Artenhilfsprogramme (Ziff. I.2.10.9)

Im Nahbereich gilt nach § 45b Abs. 4 BNatSchG die unwiderlegbare Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Um das Eintreten von

Verbotstatbeständen nach § 44 & 45b BNatSchG zu verhindern, sind daher entsprechende fachlich anerkannte und verfügbare Maßnahmen nach § 45b Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG und nach AAB WEA 2016 umzusetzen.

Im Rahmen des § 6 WindBG sind Maßnahmen zur Minderung des Risikos anzuordnen, nicht allein zur Vermeidung. Daher sind Maßnahmen auch im Nahbereich anzuordnen (vgl. auch: Vollzugsempfehlung des BMUV und BMWK v. 19.07.2023, S. 12). Die Minderung senkt das Risiko im Nahbereich nach der gesetzgeberischen Wertung jedoch nicht unter die Signifikanzschwelle, da in diesem Bereich das signifikante Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet wird. Darüber hinaus vermag die hier angeordnete Maßnahme der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen lediglich die Reduzierung eines temporär nochmals erhöhten Tötungsrisikos zu besonderen Attraktionszeiträumen herbeizuführen. Für den verbleibenden Zeitraum besteht insbesondere im Nahbereich ein unverändertes Tötungsrisiko, das signifikant erhöht bleibt. Daher ist neben der o.g. Maßnahme eine Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm anzuordnen. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs. 1 S. 8 WindBG. Aufgrund der Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist der reduzierte Betrag von 450,00 € pro Megawatt installierte Leistung pro Jahr anzusetzen, § 6 Abs. 1 S. 8 Nr. 1 WindBG. Insgesamt sind damit bei Berücksichtigung der geplanten Anlage mit 7,2 MW Leistung [REDACTED] jährlich einzuzahlen.

Hierbei wird auch der Eingriff in das nordöstlich liegende Rastgebiet „Peenetal bei Anklam“ mitberücksichtigt. Das Vorhaben liegt innerhalb des gem. AAB WEA Teil Vögel (2016) liegenden 3km-Ausschlussradius um das Rastgebiet höchsten Kategorie, vgl. S. 51. Fachlich wurde durch das LUNG die Notwendigkeit eines Ausgleichs im konkreten Einzelfall bestätigt. Die Ausgleichsfläche muss unmittelbar an das Vogelrastgebiet anschließen und eine Größe entsprechend der Beeinträchtigung von 11,59 ha aufweisen. Entsprechend der Stellungnahme der Antragstellerin vom 22.09.2025 ist diese Maßnahme nicht zumutbar. Entgegenstehende Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Damit ist gem. § 6 Abs. 1 S. 6 WindBG eine Zahlung anzuordnen. Eine Addition verschiedener Grundlagen für die Zahlung findet nicht statt. Es ist daher der o.g. Betrag von [REDACTED] jährlich zu zahlen.

2.4.8.14

Bauzeitenregelung Kleinvögel (Ziff. I.2.10.10)

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter, relevant. Gemäß LBP und avifaunistischer Kartierung sind 51 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt worden. Eine Vielzahl davon gefährdet und im 200 m-Bereich zur Anlage zu verorten. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung

einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 30. September) von Bodenbrütern durchzuführen.

2.4.8.15 Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung (Ziff. I.2.10.11)

Aufgrund der Betroffenheit von Schreiadler, Weißstorch und Rotmilan, ist bei einer nicht regulierten Mastfußgestaltung davon auszugehen, dass dieser Bereich als besonders attraktives Nahrungshabitat angesehen wird. Zur Vermeidung von Anlockungseffekten in den Rotorbereich ist daher der Mastfuß möglichst unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahme ist als fachlich anerkannte Standardmaßnahme in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG definiert und insbesondere wirksam für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard. Die Maßnahme ist regelmäßig begleitend zu weiteren Schutzmaßnahmen festzusetzen. Sie ist geeignet, Zielvogelarten nicht in Richtung der Anlage zu lenken und insofern auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen erforderlich und angemessen.

2.4.8.16 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten (Ziff. I.2.10.12)

Fledermäuse können an Windkraftanlagen zu Tode kommen (Kollision oder Baro-Trauma) (z. B. Richardson et al. 2021; Melber et al. 2023; Dietz et al. 2024). Windkraftanlagen wirken zusätzlich anlockend auf Fledermäuse (Goldenberg et al. 2021; Guest et al. 2022; Reusch et al. 2023; Dietz et al. 2024a), was wiederum das Kollisionsrisiko erhöht. Grundsätzlich sind Randstrukturjäger („Edge-space foraging“), Offenraumjäger („open-space foraging“) und migrierende Arten („Migrating bats“) am meisten durch Windkraftanlagen gefährdet (Rydell et al. 2010b; Voigt et al. 2015). Unter den in Deutschland vorkommenden Schlagopfern sind ca. 70 % migrierende Fledermausarten (Dietz et al. 2024). Die migrierenden Tiere nutzen nicht nur zwingend Leitstrukturen für den Durchzug, sondern können auch im freien Luftraum angetroffen werden (Albrecht & Grünfelder 2011). Um Energie zu sparen ist bei der Migration teilweise die Echoortung ausgesetzt (Erickson et al. 2002; Ahlén 2003; Holland et al. 2008; Walsh et al. 2012), sodass ein Erkennen eines Hindernisses nicht möglich ist. Mecklenburg-Vorpommern liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in MV ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen WEA und Fledermäusen.

Am folgendem Standort ist das Risiko aufgrund folgender Kriterien signifikant erhöht:

- ≤ 250 m zu Gehölzrändern
- ≤ 500 m zu potentiellen Quartieren (Siedlungsbereich)
- ≤ 500 m zu wasserführenden Gräben

An dem Standort der hier zu betreibenden Anlage im Offenland ist bei einem Rotordurchlauf von > 30 m mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für folgende Arten zu rechnen:

- Großer Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Rauhaufledermaus (Langstreckenzieher)
- Zwergfledermaus (Kurz-Mittelstreckenzieher)
- Kleiner Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Zweifarbfledermaus (Langstreckenzieher)
- Mückenfledermaus (Mittelstreckenzieher)
- Breitflügelfledermaus (Kurzstreckenzieher)

- Ggf. Nordfledermaus (Mittelstreckenzieher)

An Standorten mit Rotordurchlauf < 30 m, sind alle vorkommenden Arten zu betrachten, da somit auch tief fliegende Arten/Waldspezialisten gefährdet sind (Lehnert et al. 2018; Voigt et al. 2020; Reusch et al. 2023).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein natur- und artenschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Fachbehörde einzuräumen, auch im Genehmigungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 –, BVerwGE 147, 118-127, Rn. 14). Dabei ist auch, in Ermangelung entgegenstehender konkreter Untersuchungen, eine worst-case-Betrachtung zulässig (m.w.N.: BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, Rn. 91, juris). Sofern die Habitatstrukturen oder die Lage des Vorhabens fachlich darauf deuten, dass Konflikte mit dem Schutz von Fledermäusen zu befürchten sind, und dieser Anschein nicht durch Vorabkartierungen widerlegt werden können, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen.

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten – zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanzschwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Die einzig wirksame Vermeidungsmaßnahme für die Tötung und Verletzung der Fledermäuse an WEA ist die Betriebsregulierung. Als nachtaktive Tiere, fliegen Fledermäuse i.d.R. nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang. Das Weiteren wird die Fledermausaktivität durch die Witterung beeinflusst (Dietz et al. 2024; Mathgen et al. 2024).

Nach Barré et al. (2023) nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Rotorgeschwindigkeit ab. Gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zum Gefahrenpotenzial im Trudelmodus gibt es bislang aus dem RENEBA II Vorhaben, bei dem zumindest gezeigt werden konnte, dass durch den Trudelbetrieb keine schwerwiegenden Betroffenheiten bestehen (Dietz et al. 2024). Lt. AAB WEA und § 6 WindBG (in Verbindung mit dem Vollzugsleitfaden S.13 BMWK 2024) ist es möglich, die Abschaltzeiten auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen. Nach Länderleitfaden ist die Erfahrung und Eignung des Gutachters, der die Erfassung vornimmt, nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen an ein Gondelmonitoring sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden aufgeführt und abhängig vom Anlagentyp, dem Standort, der am Standort vorkommenden Fledermausaktivität und der Umgebungsstruktur. Vorab ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um den Prüfraum festzusetzen.

Die Studie von Voigt et al. (2015) betont die Notwendigkeit regelmäßiger Überwachungen, um Veränderungen in den Fledermauspopulationen und deren Verhalten zu erfassen. Eine Wiederholung alle zwei bis drei Jahre wird empfohlen, um aktuelle Daten zu erhalten und Schutzmaßnahmen anzupassen. Der Standort der WEA kann sich im Laufe der Betriebszeit durch Landnutzungsänderung, klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes oder Meideverhalten räumlich oder zeitlich verlagern (Mathgen et al. 2024). Des Weiteren variieren die Wetterbedingungen während der Zugzeit zwischen den Jahren derart, dass unterschiedliche Zugmuster auftreten, die mit zwei oder drei Erfassungsperioden nicht vollständig zu beschreiben oder einzugrenzen sind (Rnjak et al. 2023). Der BfN-Leitfaden (Windenergie und Fledermäuse) empfiehlt eine Wiederholung des Monitorings alle zwei Jahre, insbesondere in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität. Dies hilft, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. BfN (2022) empfehlen eine Wiederholung des Gondelmonitorings im 5-Jahres-Rhythmus. Auch die EUROBATS-Richtlinie schlägt vor, das Monitoring in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren durchzuführen.

LUNG MV (2016, S. 22) fordert eine Neuerfassung der Fledermausaktivität nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre), da sich die Aktivität und Zusammensetzung der Fledermausarten durch klimatisch bedingte Verschiebung des Zugzeitraumes und Landnutzungsänderungen verändern kann. Die fachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Windkraftvorhaben sind gesetzlich nicht geregelt, sondern sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden (LUNG MV 2016) aufgeführt. Der Länderleitfaden wird lt. Erlass vom Ministerium (09.08.2016) für Windkraftverfahren genutzt.

Auflagenvorbehalt:

Die zunächst angeordneten Abschaltzeiten werden sich in der Regel durch die Durchführung eines Gondelmonitorings verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine

Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

2.4.8.17

Fledermausabschaltung Protokoll (Ziff. I.2.10.13)

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23).

(OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhabende, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

2.4.8.18 nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse (Ziff. I.2.10.14)

Da die Anlage, Zuwegung und die unterstützende Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zu Gräben und Gehölzrändern und somit zu potenziellen Habitaten (< 500 m), Jagdgebieten und Leitstrukturen (< 200 m) von Fledermäusen geplant ist, ist mit einer baubedingten Störung durch Baustellenlicht und Baulärm zu rechnen (Rodrigues et al. 2014, Kelm et al. 2014; Mathgen et al. 2024; Voigt et al. 2024a). Dies würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, der jedoch durch die nächtliche Bauzeitenregelung als Ausgleichsmaßnahme abgewendet werden kann.

2.4.9 Begründung der Brandschutzauflagen (Ziff. I.2.8)

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus § 14 der Landesbauordnung M-V.

2.5 Begründung der Kostenentscheidung (Ziff. II.2)

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG) in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V³⁰). Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) grundsätzlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Mit Anwendung der Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG ist eine UVP allerdings nicht erforderlich und das Verfahren war als vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Mit Datum vom 31.03.2025 reichte die Antragstellerin ein überarbeitetes Schallgutachten ein, in welchem ein neuer Schallmodus für den Nachtzeitraum beantragt wurde. Obwohl die Prüfung ergab, dass es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG handelt und die Rangfolge im Windpark dadurch aufzugeben war, liegt keine wesentliche Änderung im Sinne eines „aliud“ vor, welche z. B. bei Typen-/Standortwechsel einer Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG entspricht.

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr sind die Tarifstellen 2.2, 2.4.7 und 3.6.1 der Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V. Die Basis für die Tarifstelle 2.2 ergibt sich aus der von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen angegebenen Nennleistung und Meter Gesamthöhe über Grund für die Errichtung der beantragten Windenergieanlage.

Innerhalb des Verwaltungsverfahrens wurde das Schallgutachten durch die Antragstellerin mit Daten vom 09.10.2023, 14.11.2024 und 28.03.2025 dreimal angepasst. Die Gutachten mussten seitens des StALU VP und des LUNG wiederholt geprüft werden.

Darüber hinaus mussten die Antragsunterlagen aufgrund des neuen Realkompensationserlass für das Landschaftsbild M-V vom 27.03.2025 mit Daten vom 26.05.2025 und 10.07.2025 zweimal ergänzt und durch das Dezernat 45 des StALU VP geprüft werden.

Infolge des oben genannten zusätzlichen Verwaltungsaufwandes der durch die Änderung relevanter Fachgutachten nach Behördenbeteiligung entstand, und gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V und § 40 VwVfG M-V wird gem. Tarifstelle 2.4.7 der ImmSchKostVO M-V ein Zuschlag von insgesamt 56% (4 x 14 % je Unterlagenänderung) der Gebühren nach der Tarifstellen 2.2 als Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen als angemessen angesehen.

Die Vorhabenträgerin wurde innerhalb der Vollständigkeitsprüfung zweimal zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BImSchV aufgefordert. Aufgrund des hierfür erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes wird hier die Tarifstelle 3.6.1 mit 100 € je erfolgter Aufforderung als angemessen angesehen.

Die Gebühr wurde wie folgt ermittelt:

Tarifstelle	Berechnung	Gebühr in EUR
2.2 - Genehmigung nach § 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage je Kilowatt Nennleistung 6,5 € und je Meter Gesamthöhe über Grund 50 €	(6,5 € x 7.200 KW) (50 € x 250 m)	
2.4.7 – Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens, je veranlasste Änderung	bis 50 % der Gebühren nach der Tarifstelle 2.2, mindestens 230; 25 % der Gebühren nach der Tarifstelle 2.2 (4 x 14 %)	
3.6.1 - Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BImSchV	100 bis 4500 2 x 100 €	
		

Gem. § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V sind die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG M-V bezeichneten Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

Die Gesamtgebühr beträgt somit [REDACTED]

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1 Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum Vestas V162-7.2 MW, SO7200¹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	90,5	97,4	98,8	98,6	99,6	99,4	94,8	(83,4)

Oktavspektrum Vestas V162-7.2 MW, SO2¹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	(72,5)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

¹ Eingangsgroößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.8/7.2 MW, Dok-Nr. 0117-3576.V07, 2024-11-07

1.2 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

- 1.3 Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.
- 1.4 Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.
- 1.5 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.
- 1.6 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.7 Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden sowie unberührt privater Rechte Dritter.
- 1.8 Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.9 Bei Wechsel des Betreibers der Anlage ist dieser dem StALU VP umgehend schriftlich anzuzeigen (§§ 52 Abs. 2 und § 52b BImSchG).
- 2. Hinweis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 2**
- 2.1 Die Bewirtschafter von Flächen sind rechtzeitig in die Bauabläufe einzubinden, sofern landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder zeitweilig in Anspruch genommen werden.

- 3. Hinweise des Brand- und Katastrophenschutzes, des Bodendenkmalschutzes, des Kataster- und Vermessungsamtes und der Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald**
- 3.1 Es empfiehlt sich, eine Vereinbarung mit dem, die betroffenen Ackerflächen bewirtschaftenden, Landwirt zum Pflügen einer Schutzschneise im Brandfall abzuschließen.
- 3.2 Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Negativerstauskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.
- 3.3 Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass neben dem geplanten Standort der Windenergieanlage auch Erdeingriffe durch dauerhafte und/oder temporäre Zuwegungen zu berücksichtigen sind.
- 3.4 Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V³¹) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von bei einem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt einmessen zu lassen. Gem. Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.
- 3.5 Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

4. Wasserrechtliche Hinweise, Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

4.1 Laut vorliegender Antragsunterlagen liegt die WEA auf bzw. genau an einem verrohrten Gewässer II. Ordnung. Auch die Zuwegung, Stellfläche und Leitungen zu der geplanten Anlage verlaufen in unmittelbarer Nähe zu diesem Gewässer bzw. kreuzen dieses sogar.

Gemäß § 82 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V³²) ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 LWaG M-V eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, 03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

4.2 Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: Frau Schlosser, 03834 / 8760 3264).

4.3 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) ist einzuhalten.

4.4 Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

4.5 Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Peene“ weist darauf hin, dass die geplante Anlage sich auf bzw. genau an dem Gewässer L-38-60, welches in diesem Abschnitt verrohrt ist, befindet. Auch die Zuwegung, Stellfläche und Leitungen zu der geplanten Anlage verlaufen in unmittelbarer Nähe zu unseren Gewässern bzw. kreuzen diese sogar.

Des Weiteren macht der WBV darauf aufmerksam machen, dass sich Dränagen im Bereich des Vorhabens befinden, deren Unversehrtheit garantiert werden muss.

Die Unversehrtheit der Gewässer II. Ordnung ist vom Vorhabenträger zu garantieren. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind daher grundsätzlich zu beachten:

1. Die Fundamente der zu errichtenden WKA haben einen Abstand von mindestens 10,0 m zu unseren Gewässern zu haben.

2. Die Zuwegung zu den WKA und die Stellflächen der Kräne zur Errichtung der WKA haben einen Abstand von mindestens 10,0 m zu unserem Gewässer einzuhalten.
3. Bei einer temporären Überbauung unserer Anlagen (z.B. durch Zuwegungen) sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Rohrleitung vorzunehmen und dem WBV anzuzeigen. Zur Beweissicherung ist eine Kamerabefahrung vorzunehmen und dem WBV vorzulegen.
4. Für die Einleitung von Grundwasser bei der Errichtung der Fundamente ist eine entsprechende Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen und die Bedingungen zur Einleitung mit dem WBV abzustimmen.
5. Für zusätzliche Aufwendungen die dem WBV z.B. durch Kontroll-Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden der Vorhabenträgerin mit 54,- EUR /h in Rechnung gestellt.
6. Bei der Querung unseres Gewässers durch Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00 m unter der Sohle und bei einer Parallelverlegung ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
7. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.

4.6 Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZWAb) Anklam weist darauf hin, dass bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAb Anklam dieser umgehend zu informieren ist.

5. Luftfahrtrechtliche Hinweise

5.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):
Gemäß Auflage 2.7.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen.

Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infra-struktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

5.2 Veröffentlichungsdaten:
Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Die Vorhabenträgerin muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhe oder des WEA-Standortes ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

5.3

Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen [REDACTED] anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 6.1 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 6.2 Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV³³))
- 6.3 Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

7. Hinweis zum Bodenschutz

- 7.1 Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises V-G (Standort Anklam) anzuzeigen.

- 7.2 Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

8. Bergbaurechtlicher Hinweis

- 8.1 Die Maßnahme Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage im Windpark Blesewitz der Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung sagt noch nichts darüber aus, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Bildt/Weller, BBergG³⁴, § 6 Rn. 13).

9. Bauplanungsrechtlicher Hinweis

- 9.1 Der Rückbau der WEA ist durch den Betreiber der Anlage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des LK V-G sowie dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu melden. In technischen Belangen sollten Betreiber qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen beauftragen und Anlagenhersteller einbeziehen.

(sh. hierzu Rückbau von WEA, Internetauftritt des Umweltbundesamtes)

10. Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 10.1 Mit der Aufgabe der Anlage ist die beabsichtigte Beseitigung mindestens einen Monat zuvor bei der Bauaufsichtsbehörde des LK V-G anzuzeigen (§ 63 Abs. 3 Satz 2).

11. Hinweis der Landesarchäologie des LAKD M-V

- 11.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss im Bereich der künftigen Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) gleichwohl mit dem Vorhandensein bislang unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. eine archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll. Das gilt insbesondere, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale, wie in diesem Fall, nicht im Rahmen einer UVP ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

Eine Beratung zur archäologischen Voruntersuchung bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich. Die Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

12. Natur- und Artenschutzrechtliche Hinweise

- 12.1 Hinweis zu Ziffer I.2.10.13 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung
Das Dezernat 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.
- 12.2 Hinweis zu Ziffer I.2.10.7 - automatische Erkennungssysteme auf Antrag
Alternativ zu den Informations- und Mitteilungspflichten nach Ziff. I.2.10.7 kann auf Antrag des Genehmigungsinhabers auch eine Abschaltung mittels kamerabasiertem System zur Erkennung landwirtschaftlicher Bodenereignisse auf den betroffenen Flurstücken umgesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Systems steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des StALU VP, insbesondere der Entscheidung über die Wirksamkeit des jeweiligen Systems im Einzelfall. Bei Einsatz eines kamerabasierten Systems sind die Protokolle der Abschaltungsereignisse dem StALU VP unaufgefordert jährlich bis zum 30.11. einzureichen. Das StALU VP behält sich im Fall der Zustimmungserteilung vor, die mit dem Einsatz eines solchen Systems notwendigen Mitteilungs- und Informationspflichten des Genehmigungsinhabers im Einzelfall näher zu bestimmen und die Nebenbestimmung anzupassen.

Im Auftrag



Dezernentin



Anlagen: 3 Antragsordner

VI. Rechtsgrundlagenverzeichnis

¹ BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

² LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)

³ LuftVG - Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2024 I Nr. 327

⁴ NatSchAG M-V – Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2016, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

⁵ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

⁶ TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁷ LAI-Hinweise - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Stand 30.06.2016

⁸ BauPrüfVO M-V – Bauprüfverordnung vom 16.04.2016 (GVOBl. M-V 2016, 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019, ber. S. 1713)

⁹ WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

¹⁰ AVV - BetrSichV Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

¹¹ ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹² 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹³ BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹⁴ ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

¹⁵ GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

¹⁶ ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

¹⁷ VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. Jahr 1970 I Seite 821), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)

¹⁸ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24.10.2024 I Nr. 328

¹⁹ 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 3.7.2024 I Nr. 225

²⁰ WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

²¹ LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010, 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

²² ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

²³ UVPg - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

-
- ²⁴ VwVfG M-V - Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)
- ²⁵ BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.8.2025 I Nr. 189
- ²⁶ DSchG M-V - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern, vom 6. Januar 1998, Zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndG vom 12.7.2010 (GVOBl. M-V S. 383)
- ²⁷ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 18, Stand 01.02.2008, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.
- ²⁸ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020
- ²⁹ AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 V v. 19.6.2020 I 1328
- ³⁰ ImmSchKostVO M-V Immissionsschutz-Kostenverordnung Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2018, 430), zuletzt geändert geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 286)
- ³¹ GeoVermG M-V - Geoinformations- und Vermessungsgesetz vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204)
- ³² LWaG M-V - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)
- ³³ BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- ³⁴ BbergG - Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 39 G v. 23.10.2024 I Nr. 323